

Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil I)

Von Stephan Schöning, Lüneburg

I. Einführung

In Deutschland besitzt die gesetzliche Begrenzung des Liquiditätsrisikos von Kreditinstituten eine lange Tradition, denn bereits mit der Weltwirtschaftskrise waren erste Liquiditätsvorschriften aufgestellt worden: Nach diesen 1931 für Spar- und Girokassen und dann 1934 für alle Kreditinstitute eingeführten und nach dem Krieg in den so genannten Kreditrichtsätzen konkretisierten Regelungen sollte sich die vorzuhaltende Liquidität an der Höhe bestimmter Verbindlichkeiten orientieren.¹ Das Kreditwesengesetz von 1961 enthielt in § 11 die Forderung nach einer ausreichenden Liquiditätsausstattung, die 1962 in den Grundsätzen II und III des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BAKred.) konkretisiert wurde.² Trotz geringfügiger, primär aus Veränderungen anderer bankaufsichtsrechtlicher Normen resultierender Modifikationen³ blieben diese Grundsätze in der Folgezeit im Wesentlichen unverändert, obwohl

¹ Vgl. *Benning* (1962), S. 149 ff.; *Rixen* (1999), S. 250; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 510; zu den Kreditrichtsätzen vgl. auch *Reischauer/Kleinhans*, Vorwort zu §§ 10–12 KWG Kza 115 Tz 1.

² Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1962), S. 3 ff. Zur historischen Entwicklung der bankaufsichtsrechtlichen Normen vgl. z.B. *Brüggestrat* (1990), S. 48; *Süchting/Paul* (1998), S. 470 f.; *Schiller/Wiedemeier* (1998), S. 757 f. Die ebenfalls als Liquiditätsvorschrift angesehene Anlagendeckung nach § 12 KWG a.F., welche im Zuge der 6. KWG-Novelle auf die Begrenzung des Beteiligungsbesitzes an Nichtbanken eingeschränkt worden ist, wird im Weiteren nicht betrachtet, da der Regelung auch seitens der Deutschen Bundesbank zuletzt nur ein geringer bankaufsichtlicher Nutzen bescheinigt wurde, vgl. *Deutscher Bundestag* (1997), VI. Ausschussempfehlung 1; vgl. auch *Büschgen* (1998), S. 1105.

³ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1969), S. 37; *Deutsche Bundesbank* (1973), S. 11 ff.; *Deutsche Bundesbank* (1993), S. 49 ff.; vgl. auch *Fischer* (1983), S. 45 ff. Die Modifikationen resultierten z.B. aus der Neudefinition des Eigenkapitalbegriffes im Zuge der 4. KWG-Novelle 1993 und aus dem Wegfall der Sparverkehrsvorschriften gem. § 21 f. KWG, vgl. *Reischauer/Kleinhans*, Kommentar zu § 11 KWG Kza 115 Tz 6.; zuletzt erfolgte 1998 mit der Ausdehnung auf Finanzdienstleistungsinstitute im Zuge der 6. KWG-Novelle eine maßgebliche Änderung, vgl.

ihre Eignung zur Beurteilung der Liquiditätssituation seit langem kritisch beurteilt wurde.⁴ Eine aus verschiedenen Gründen angebrachte grundlegende Reform der bankaufsichtsrechtlichen Liquiditätsmessung und -beurteilung erfolgte erst im Zusammenhang mit der Umstellung der Bilanzgliederung auf Restlaufzeiten mit der am 25.11.1998 veröffentlichten Neufassung des Grundsatzes II (GS II).⁵ Die Neuregelung ist seit Juli 2000 von allen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland, die über Gelder oder Wertpapiere von Kunden verfügen oder Eigenhandel betreiben, anzuwenden, wahlweise war ein Übergang bereits ab 1.1.1999 möglich.⁶ Durch die Neufassung sollten die deutschen Regelungen an internationale Standards angepasst werden und gleichzeitig die veränderten Geschäftsstrukturen der Kreditinstitute sowie die Neuerungen bei den Finanzinstrumenten berücksichtigt werden.⁷

Die intensive Diskussion um die bankaufsichtliche Begrenzung von Ausfall- und auch operationellen Risiken im Zuge der Modifikation des Baseler Akkords („Basel II“) sowie die Vielzahl anderer externer Effekte und Umstellungen im Kreditwesen haben eine Auseinandersetzung mit den modifizierten Liquiditätsbestimmungen bislang weitgehend in den Hintergrund gedrängt. Dabei ist eine kritische Betrachtung des beim Übergang des BAKred. in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Mai 2002 nicht veränderten GS II durchaus angebracht. Hierbei sind u. a. auch die Erfahrungen zu berücksichtigen, die auf den Finanzmärkten im Zusammenhang mit den Terroranschlägen am 11. September 2001 gesammelt wurden.

Im Folgenden werden – nach einem Überblick über die Arten von Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten – zunächst die Neuregelungen des GS II in ihren Grundzügen dargestellt.⁸ Darauf aufbauend sollen dann die grundsätzliche Eignung zur umfassenden Beurteilung des Liquidi-

Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 510; zu den inhaltlichen Modifikationen von 1969 und 1973 vgl. auch *Brüggestrat* (1990), S. 52 ff.

⁴ Zur grundlegenden Kritik vgl. z. B. *Stützel* (1983); *Erdland* (1981); *Hoffmann* (1967); *Scheidl* (1970); *Brüggestrat* (1990), S. 67 ff.; *Schulte* (1997), S. 39.

⁵ Vgl. *BAKred.* (1998a); vgl. auch *Deutsche Bundesbank* (1999b).

⁶ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 35; der dann endgültige Übergang zum neuen GS II war lediglich rechtzeitig dem BAKred. sowie der zuständigen Landeszentralbank mitzuteilen.

⁷ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 14 f.; *Hofmann/Werner* (1999), S. 23.

⁸ Die eingehende Darstellung erscheint auch deswegen notwendig, weil sich in aktueller bankbetrieblicher Standardliteratur z. T. fehlerhafte Darstellungen finden, vgl. z. B. *Schierenbeck* (2003), S. 120 ff.

tätsrisikos bei Kreditinstituten sowie ausgewählte Modifizierungsansätze für Einzelgesichtspunkte geprüft werden.

II. Überblick über Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten

Ausgehend vom subjektbezogenen Liquiditätsbegriff⁹ lässt sich das Liquiditätsrisiko allgemein dadurch charakterisieren, dass ein Wirtschaftssubjekt aufgrund von Abweichungen der tatsächlichen von den erwarteten Zahlungsströmen potenziell nicht mehr in der Lage ist, seinen zwingend fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig und in voller Höhe nachkommen zu können.¹⁰ Wesentlich ist, dass eine Nichteinhaltung der Liquiditätsanforderung unmittelbar die Unternehmensexistenz gefährdet, da bei Zahlungsunfähigkeit über das Vermögen eines Wirtschaftssubjektes ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist.¹¹ Eine besondere Rolle beim Auftreten des Liquiditätsrisikos spielen fremddeterminierte Zahlungen, also Zahlungen, die termin- oder betragsmäßig nicht abgesprochen sind.¹² Bei Kreditinstituten existiert zwar eine Reihe von Faktoren, die das Liquiditätsproblem gegenüber Nichtbanken abmildern. Hierunter fallen der hohe Umfang von Zahlungsströmen, die sich z. T. ausgleichen, die aufgrund interner Verrechnungen keinen Zahlungsmittelabfluss generieren oder die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit – etwa bei Daueraufträgen – gut vorhersehbar sind, sowie die im Regelfall vorhandenen kurzfristigen Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten bei der Notenbank oder am Geldmarkt.¹³ Gleichzeitig erhöht sich jedoch das Ausmaß des Risikos dadurch, dass einerseits kurzfristige Zahlungsverzögerungen von den Geschäftspartnern in der Regel nicht akzeptiert werden und andererseits nichtvertragsgemäße Dispositionen von Kunden zum Teil zugelassen

⁹ Im Gegensatz dazu stellt der *objektbezogene* Liquiditätsbegriff auf die Eigenschaft von Vermögensgegenständen ab, direkt oder indirekt für Zahlungszwecke einsetzbar zu sein (Geldnähe bzw. Geldferne von Vermögensgegenständen), vgl. z. B. *Süchting/Paul* (1998), S. 459.

¹⁰ Für die Vielzahl an Risikodefinitionen, die auf der Liquiditätsdefinition von *Witte* (1963), S. 3 und 15, basieren, vgl. stellvertretend *Süchting/Paul* (1998), S. 474.

¹¹ Vgl. § 17 Insolvenzordnung, vgl. auch *Büschgen* (1998), S. 565 und 895 f.

¹² Vgl. *Benner* (1978), S. 363; *Mülhaupt* (1980), S. 218; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 519 f.; im Gegensatz zu den Ausführungen bei *Meyer zu Selhausen* (2001), Sp. 1505, können jedoch auch mit eigendeterminierten Zahlungen Liquiditätsrisiken verbunden sein, etwa wenn bei fälligen Eigenemissionen nicht ausreichend Gelder zur Tilgung bereitstehen.

¹³ Vgl. *Mülhaupt* (1980), S. 203; *Büschgen* (1998), S. 897 ff.

werden müssen, um die Gesamtzahlungsfähigkeit zu demonstrieren und einem allgemeinen Vertrauensverlust vorzubeugen.¹⁴

Entsprechend der Quelle bzw. Entstehungsursache im Rahmen des Transformationsprozesses von Kreditinstituten werden üblicherweise drei Arten von Liquiditätsrisiken unterschieden (vgl. Abb. 1):¹⁵

1. Refinanzierungsrisiko („Risiko des fehlenden Geldanschlusses“): Aufgrund von positiver Fristentransformation – die Kapitalbindungsfrist von Passiva ist kürzer als die der Aktiva; kurzfristige Einlagen stehen längerfristigen Kreditbeständen gegenüber – entstehen Liquiditätsanspannungen bei der Rückzahlung der Verbindlichkeiten, sofern es nicht gelingt, diese zu prolongieren oder durch neue Verbindlichkeiten zu substituieren.¹⁶ Ein ähnliches Risiko kann bei Aktiva entstehen, wenn sich deren Liquidation aufgrund unzureichender Marktliquidität verzögert (Liquiditätsrisiko).
2. Terminrisiko: Aufgrund von Leistungsstörungen (Rückzahlungsverzögerungen und -ausfällen im Kreditgeschäft bzw. das Ausbleiben fest eingeplanter Einlagen oder Einzahlungen im Dienstleistungsgeschäft) kommt es zu Verzögerungen bzw. Ausfällen bei den Zahlungsmittelengängen, die durch entsprechende Mittelaufnahmen kompensiert werden müssen.
3. Abrufisiko: Nicht eingeplante Zahlungsmittelabforderungen können einerseits vertragsgerecht durch die unerwartete Inanspruchnahme von Kreditzusagen oder durch den Abzug zwar formal fälliger, bislang jedoch prolongierter Einlagen entstehen.¹⁷ Andererseits muss das Kreditinstitut vertragswidrigem Auszahlungsbegehren (Überziehung von Kreditlinien bzw. vorfälliger Abzug von Einlagen) teilweise aus geschäftspolitischen Erwägungen zulassen oder es wird mit sonstigen, nicht eingeplanten Auszahlungsanforderungen konfrontiert.¹⁸

¹⁴ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 85 ff.; *Meyer zu Selhausen* (2001), Sp. 1506.

¹⁵ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 90 ff.; *Büschen* (1998), S. 899 ff.; *Schulte* (1997), S. 38 f.; *Schierenbeck* (1994), S. 716 ff.

¹⁶ Teilweise wird unter Refinanzierungsrisiko auch das Risiko aufgefasst, dass eine Anschlussfinanzierung „nur zu für die Bank ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden kann“ BAKred. (1999a), S. 15, vgl. „Liquiditätsanspannungsrisiko“ in *Schierenbeck* (2003), S. 6 f. Hierbei handelt es sich jedoch primär um ein Erfolgsrisiko und nur nachgelagert um ein Liquiditätsrisiko in Form der erhöhten Abflüsse durch Zinszahlungen.

¹⁷ Von existenzieller Bedeutung können hierbei v. a. Dispositionen von Großeinlegern sein, vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 70 f.

¹⁸ So sind liquide Mittel jederzeit auch zur Befriedigung berechtigter zusätzlicher Kreditwünsche vorzuhalten, da bei wiederholter Verweigerung die Leistungs-

Dabei lassen sich entsprechend der Entstehung aktivische, passivische und sonstige Liquiditätsrisiken unterscheiden.

Liquiditätsrisiken		
Liquidations- und Refinanzierungsrisiko	Terminrisiken	Abruftrisiken
<ul style="list-style-type: none"> • aktivisch: fehlende Liquidationsmöglichkeit von Aktiva aufgrund unzureichender Marktliquidität • passivisch: fehlende Substitution bzw. Prolongation von Einlagen bzw. Refinanzierungen bei positiver Fristentransformation 	<ul style="list-style-type: none"> • aktivisch: Verzögerungen von fest eingeplanten Zahlungen aus Aktivpositionen • passivisch: Ausbleiben fest eingeplanter Passivpositionen • sonstige: Ausbleiben sonstiger fest eingeplanter Einzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • aktivisch: unerwartete Inanspruchnahme von offenen Kreditlinien bzw. Überziehung von Kreditlinien • passivisch: nicht eingeplanter Abzug von fälligen Einlagen bzw. vorfälliger Abzug von Einlagen • sonstige: Aufreten sonstiger, nicht eingeplanter Auszahlungsanforderungen

Abbildung 1: Arten von Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten

Obwohl die Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten seit langem Thema wissenschaftlicher Betrachtungen sind,¹⁹ wurde ihnen in der jüngeren Vergangenheit gegenüber anderen bei Kreditinstituten auftretenden Risiken (Ausfallrisiken, Zinsänderungs- und anderen Marktrisiken sowie neuerdings operationellen Risiken) nur eine rückläufige Bedeutung beigemessen.²⁰ Ursache hierfür sind Betrachtungen, nach denen sich bei funktionierenden Geld- und Kapitalmärkten bonitätsmäßig einwandfreie

fähigkeit und der Ruf des Kreditinstituts in Zweifel gezogen werden wird, vgl. *Reischauer/Kleinhaus*, Kommentar zu § 11 KWG Kza 115 Tz 1.

¹⁹ Zu nennen sind vor allem die als „Liquiditätstheorien“ bezeichneten strukturellen Dispositionsregeln „Goldene Bankregel“ von *Hübner* und die „Bodensatztheorie“ von *Wagner*, aber auch die „Shiftability-Theorie“ von *Moulton* bzw. *Knies* und die „Maximalbelastungstheorie“ von *Stützel*; für eine zusammenfassende Darstellung und Beurteilung vgl. z.B. *Büschgen* (1998), S. 907 ff.; *Süchting/Paul* (1998), S. 460 ff.; *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 595 ff.

Kreditinstitute jederzeit auch in größerem Umfang am Geldmarkt Liquidität zum Ausgleich von Engpässen beschaffen können.²¹ Die Signalisierung einer einwandfreien Bonität gegenüber den Finanzmärkten ist damit ein Bereich, dem bei der Behandlung von Liquiditätsrisiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. So kommt es bei erstklassig gerateten Kreditinstituten aufgrund der jederzeitigen Möglichkeit der Geldaufnahme zur Verlagerung des Liquiditätsrisikos hin zu einem Zinsänderungsrisiko.²² Andere bankbetriebliche Risiken weisen zwar in der Regel auch eine Auswirkung auf die Liquiditätsebene auf, weswegen sie zeitweise auch als „derivative“ Liquiditätsrisiken bezeichnet wurden,²³ betreffen allerdings primär die Erfolgsebene. Entsprechend liegt der Schwerpunkt der jüngeren Forschung zur bankpolitischen Risikosteuerung wie auch zur bankaufsichtsrechtlichen Reglementierung primär in der Messung, Begrenzung und Steuerung von Erfolgsrisiken, wohingegen die Behandlung des Liquiditätsrisikos an Gewicht verloren hat.²⁴ Diese beschränkt sich zunehmend auf die derivativen Wirkungen des Refinanzierungsrisikos in Gestalt des Zinsänderungsrisikos bzw. des Terminrisikos in Form des Ausfallrisikos²⁵ sowie auf Fragen zur Optimierung der Gelddisposition.

²⁰ Vgl. *Büschen* (1998), S. 901 f.; *Schierenbeck* (1994), S. 716 ff.; *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 599; das hierin angeführte Beispiel für neuartige Liquiditätsrisiken aus Computerfehlern bei einer US-amerikanischen Bank zeigt zugleich die Verbindung zu den operationellen Risiken auf.

²¹ Vgl. z. B. „Liquidität folgt der Bonität“, *Meyer zu Selhausen* (2001), Sp. 1506, oder „Liquidität folgt der Rentabilität“, *Stützel* (1983), S. 33 f.; vgl. auch *Brüggestrat* (1990), S. 22 ff.

²² Vgl. *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 602. Voraussetzung hierfür bleibt allerdings eine ausreichende Liquiditätsversorgung des Gesamtmarktes.

²³ Vgl. *Schierenbeck* (1994), S. 716; dieser Begriff setzte sich allerdings nicht dauerhaft durch, obwohl er die Verbindung zwischen Risikoursache und -wirkung verdeutlichte: Einerseits bestehen direkte Risikoverbundwirkungen etwa in Form von Liquiditätsengpässen aufgrund ausbleibender Kreditrückzahlungen, die durch zusätzliche, mit Zinskosten verbundenen Geldaufnahmen bzw. Liquidation von Aktiva und damit entfallenden Zinserlösen beseitigt werden müssen. Andererseits können sich eingetretene Erfolgsrisiken auch indirekt auswirken, etwa in Form von Standing-Verlusten bei übermäßigen Kreditausfällen, die die Refinanzierungsspielräume am Interbankenmarkt einengen, vgl. *Schulte* (1997), S. 24 f.

²⁴ Vgl. bereits *Brüggestrat* (1990), S. 14; die rückläufige Bedeutung, die dem Liquiditätsrisiko beigemessen wird, zeigt sich u. a. beim Vergleich der verschiedenen Auflagen des „Ertragsorientierten Bankmanagement“ von *Schierenbeck*. So ist die in den älteren Auflagen enthaltene, wenngleich nicht konkretisierte Forderung entfallen, dass aufgrund des gleichzeitigen Auftretens von Liquiditäts- und Erfolgsrisiken deren Steuerung aufeinander abgestimmt werden muss, vgl. *Schierenbeck* (1997), S. 7.

Die verringerte Bedeutung, die dem Liquiditätsrisiko allgemein beigegeben wurde, spiegelt sich nicht zuletzt in der Konstanz der entsprechenden bankaufsichtsrechtlichen Normen zur Risikobegrenzung wider. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass aufgrund bestehender Unvollkommenheiten auf den Kredit- und Anlagemärkten eine Begrenzung der übrigen Risiken nicht geeignet ist, Liquiditätsrisiken vollständig zu beseitigen und eine Rückzahlung der Einlagen zu gewährleisten. So ist die Rückzahlung von Einlagen gefährdet, sobald diese zur Finanzierung sicherer langfristiger Anlagen genutzt werden, die nicht oder nur mit großen Abschlägen kurzfristig liquidierbar sind bzw. als Refinanzierung von Krediten verwendet werden, bei denen die Bank ein besseres Kenntnis über die Bonität des Kreditnehmers verfügt als die Einleger oder der Kapitalmarkt allgemein.²⁶ Hinzu kommt, dass bereits Gerüchte über eine bedrohte Liquidität ernsthafte Folgen für ein Kreditinstitut haben können.²⁷ Hieraus lässt sich die Notwendigkeit für die Beibehaltung von Liquiditätsvorschriften ableiten, selbst wenn zum Teil ein gänzlicher Verzicht auf bankaufsichtliche Finanzierungsnormen gefordert wurde²⁸ und als geeignete Maßnahmen zur Liquiditätssicherung primär die Rentabilitätssicherung mittels Eigenkapitalnormen, aber auch eine staatliche Liquiditätshilfe zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungseingänge sowie eine qualitative Aufsicht über Liquiditätsplanung identifiziert wurden.²⁹

Das KWG enthält mit § 11 das Erfordernis einer jederzeitigen ausreichenden Liquidität, wobei allein auf die im normalen Geschäftsverlauf auftretenden Schwankungen der Liquiditätsabforderungen abgestellt wird. Dadurch wird im zumindest auf kurze Sicht bestehenden Spannungsfeld zwischen beiden Unternehmenszielen Liquidität und Rentabilität³⁰ insoweit vorentschieden, als dass auf eine übermäßige Liquiditätsvorsorge für Sondersituationen verzichtet wird, die die Rentabilität stark einschränken würde. Auch angesichts der anerkannten Fristentransfor-

²⁵ Ursächlich hierfür waren u.a. die von einer Reihe von Ländern erklärten Zahlungsmoratorien, vgl. z.B. *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 596.

²⁶ Vgl. *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 333 f.

²⁷ Markante Beispiele hierfür sind die Schließung der Privatbank Mody im Jahr 1995 nach einem Zeitschriftenbericht über die angeblich bedrohte Rückzahlung von Einlagen und die Schwierigkeiten der Commerzbank im Jahr 2003 nach einer Meldung über eine angeblich nicht gesicherte Liquidität.

²⁸ Vgl. z.B. *Stützel* (1983), S. 35.

²⁹ Vgl. *Burghof/Rudolph* (1996), S. 184 ff. Diese Forderungen gehen von dem Grundgedanken aus, dass Liquidität der Rentabilität folgt (vgl. Fußn. 21).

³⁰ Grundlegend zum Verhältnis der Unternehmensziele „Rentabilität“ und „Liquidität“ vgl. *Scheidl* (1970), S. 162, vgl. auch *Büschen* (1998), S. 896.

mationsfunktion von Kreditinstituten³¹ sowie des Umstands, dass auch durch eine vollständige Anlage von Fremdmitteln in liquiden Mitteln bei Einhaltung der Goldenen Bankregel die Zahlungsunfähigkeit nicht vermieden werden kann bzw. diese aufgrund der zu zahlenden Zinsen sogar heraufbeschworen wird, soll sich § 11 KWG allein auf den Normalfall und nicht auf Extremsituationen wie den Run oder Katastrophen beziehen.³²

III. Der aktuelle Grundsatz II der BaFin

1. Grundlagen

Die in § 11 KWG geforderte ausreichende Liquidität von Kreditinstituten wurde bis 1999 in den Grundsätzen II (GS II alt) und III (GS III alt) konkretisiert. In diesen Grundsätzen wurden bestimmte, als langfristig (GS II alt) bzw. kurz- und mittelfristig (GS III alt) anzusehende Anlagen und Finanzmittel des Kreditinstituts enumeriert und gegenübergestellt. Unter den als längerfristig anzusehenden Finanzmitteln waren auch Teilbeträge kurzfristiger Bilanzpositionen (Bodensätze bei Spar-, Termin- und Sichteinlagen). Die Einhaltung der Grundsätze wurde danach beurteilt, ob die Finanzmittel zur Deckung der Anlagen ausreichten, wobei ein Überschuss bzw. Defizit aus Grundsatz II im Grundsatz III einzubringen war. Indirekt ließ sich aus den vormaligen Liquiditätsgrundsätzen ableiten, für welche (Teil-)Positionen der Passiva Kreditinstitute liquide Mittel vorhalten mussten und welche Aktiva als liquide angesehen wurden.³³

Die GS II alt und GS III alt waren geprägt von der durch die Bodensatztheorie sowie in Teilen von der „Shiftability-Theorie“ modifizierten goldenen Bankregel.³⁴ Eine Rückschau auf die Arten des Liquiditätsrisi-

³¹ Vgl. *Burghof/Rudolph* (1996), S. 181.

³² Vgl. bereits *Krümmel* (1968), S. 247 ff.; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 518 f. Zur kritischen Überprüfung vgl. Abschnitt V. 1.

³³ Für einen vertiefenden Überblick vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 61; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 590 ff.; zu den unterschiedlichen Konstruktionsprinzipien von direkten und indirekten Liquiditätsgrundsätzen vgl. *Ortner* (1983), S. 321; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 522 f.

³⁴ Zur Übersicht über diese und weitere Liquiditätstheorien vgl. *Hoffmann* (1967), S. 13 ff.; *Mantzke* (1994), S. 23 ff.; *Brüggestrat* (1990), S. 44 ff.; *Büschgen* (1998), S. 1101 f.; *Süchting/Paul* (1998), S. 475; *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 334 ff.; die Shiftability-Theorie spiegelt sich dabei in dem Umstand wider, dass gemäß GS II alt und III alt bestimmte Wertpapierbestände mit längerer Laufzeit

kos macht deutlich, dass GS II alt und GS III alt fast ausschließlich eine Unterart des Liquiditätsrisikos zum Gegenstand hatten, nämlich das Refinanzierungsrisiko.³⁵ Die Eignung derartiger bestandsgrößenorientierter Stichtagsrechnungen zur Liquiditätsbeurteilung wurde grundsätzlich infrage gestellt, vor allem wegen der generellen Schwierigkeiten von bilanzbestandsorientierten Ansätzen, liquiditätsbestimmende Zahlungsvorgänge adäquat abzubilden.³⁶ Auch die methodischen Ungereimtheiten bzw. Kompromisse bei der Höhe der Anrechnungsfaktoren³⁷ sowie allgemein deren fehlende Anpassung an veränderte Geschäftsabläufe und die fehlende Differenzierung nach Bankentypen wurden kritisiert. Daneben stellten die fehlende Einbeziehung der anderen Unterarten des Liquiditätsrisikos sowie die Vernachlässigung liquiditätsrisikoentlastender Tatbestände³⁸ Kernbereiche der traditionellen Kritik an den vormaligen Liquiditätsgrundsätzen dar. Ein anderer Hauptkritikpunkt war das Abstellen auf Ursprungslaufzeiten bei den einzelnen Anlage- und Finanzmittelpositionen, durch das ein Abschätzen der aktuellen Dimension von Liquiditätsanforderungen und der Liquiditätsreserven nicht gewährleistet ist.³⁹

Insgesamt wurden die GS II alt und III alt wegen ihrer Bilanzstrukturorientierung den Determinanten der Liquiditätsdimension von Kreditinstituten, die v. a. eine gegenwarts- und zukunftsorientierte dynamische und damit an Zahlungsströmen ansetzende Planungsrechnung erfordert, nur unzureichend gerecht.⁴⁰ Aufgrund der aufgezeigten allgemeinen Kritik an der Grundstruktur wurde seitens der bankbetrieblichen For-

nicht mit Finanzmitteln zu unterlegen waren und damit als liquide galten, vgl. *Schierenbeck* (2003), S. 122 f.

³⁵ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 15; *Grelck/Rode* (1999), S. 68; eingeschränkt war auch ein Teil des passivischen Abruftrisikos in Form des nicht eingeplanten Abzugs von fälligen Einlagen Gegenstand der Grundsätze.

³⁶ Vgl. *Büschgen* (1998), S. 566 f. und 1104 f.; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 590; *Hofmann/Werner* (1999), S. 23; zur Beurteilung von Ansätzen zur Sicherung der strukturellen Liquidität vgl. allgemein *Mellerowicz* (1967), S. 24 f., sowie für Banken *Härle* (1961), S. 99 ff., und *Härle* (1970), S. 89 ff.

³⁷ Ein Beispiel hierfür waren die unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren für Interbankforderungen und korrespondierende -verbindlichkeiten.

³⁸ Wie etwa die Nichtberücksichtigung von Möglichkeiten zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung (in Form von offenen Kreditlinien bei anderen Kreditinstituten, nicht ausgeschöpften Rediskontkontingenten oder Lombardkrediten) oder die interne Verrechnung.

³⁹ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 73 ff.; *Schierenbeck* (1997), S. 377 f.; *Hofmann/Werner* (1999), S. 23.

⁴⁰ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 67 f.; *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 335; *Heinrich/Sperrhacker* (1999), S. 212.

sung eine Modifizierung der bisherigen Liquiditätsgrundsätze abgelehnt und stattdessen eine grundlegende Neufassung gefordert, welche die neueren Ansätze zur bankinternen Liquiditätsplanung und die zunehmend ineinander greifenden Ansätze zur bankaufsichtsrechtlichen und bankinternen Messung und Steuerung von anderen Risikobereichen innerhalb von Kreditinstituten berücksichtigt.⁴¹ Auch die Bankenaufsicht musste die Schwierigkeiten eingestehen, die alten Grundsätze an die sich verändernde Kreditwirtschaft und ihre Geschäftsstrukturen anzupassen.⁴²

Nicht zuletzt der erhebliche Modifikationsbedarf bei anderen bankaufsichtlichen Normen⁴³ und die daraus resultierenden Umstellungserfordernisse seitens der Kreditwirtschaft führten indes dazu, dass die grundlegende Kritik an den bisherigen Grundsätzen II und III über lange Zeit ohne Auswirkungen auf die Gestaltung der Liquiditätsnormen blieb, obwohl diese auch längst nicht mehr dem internationalen Standard entsprachen, weil z.B. auf internationaler Ebene Liquiditätsnormen schon seit langem auf Restlaufzeiten abgestellt wurden.⁴⁴ Die mangelnde internationale Akzeptanz der deutschen Liquiditätsgrundsätze führte auch zu Wettbewerbsnachteilen, weil deutsche Kreditinstitute z.B. für ihre Zweigniederlassungen in Großbritannien einerseits die auf Restlaufzeiten abgestellten und auf den kurzfristigen Bereich orientierten Liquiditätsnormen der Bank of England einzuhalten hatten, andererseits aber im Rahmen der Gesamtbankbetrachtung die deutschen Liquiditätsgrundsätze zu beachten waren.⁴⁵ Für die grundlegende Reform der Liquiditätsbestimmungen in Deutschland sorgten dann v.a.:

- Die seit 1977 verstärkten Harmonisierungsbestrebungen bei bankaufsichtsrechtlichen Normen innerhalb der EU, die auch das Postulat einer angemessenen Liquiditätsvorsorge beinhalten,⁴⁶ führten 1995 zu den von der EU-Kommission erarbeiteten Vorgaben für ein Liquiditätserfassungsschema sowie zu Proberechnungen für einen Liquiditäts-

⁴¹ Vgl. *Brüggestrat* (1990), S. 245 f.

⁴² Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 1; *Hofmann/Werner* (1999), S. 23.

⁴³ Verwiesen sei insbesondere auf die fortlaufenden Änderungen der Eigenkapitalbegrenzungsnormen (§ 10 KWG in Verbindung mit den GS I sowie bis 1998 Ia), der Großkreditbestimmungen (§ 13 KWG) sowie der Konsolidierungsvorschriften (§ 10a KWG bzw. für Großkredite § 13a (jetzt §13b) KWG).

⁴⁴ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 14 f.; *BAKred.* (1998b), S. 1.

⁴⁵ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 23 f.

⁴⁶ Vgl. Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 der 1. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie vom 12.12.1977 (77/780/EWG) sowie Art. 14, Abs. 2 der 2. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie vom 15.12.1989 (89/646/EWG).

koeffizienten.⁴⁷ Das Liquiditätserfassungsschema sieht dabei eine restlaufzeitenabhängige Aufteilung der Aktiva und Passiva in vier Zeiträume vor, bei der bestimmte Wertpapiere restlaufzeitunabhängig als hochliquide angesehen werden und bei der diejenigen Positionen mit Abweichungen zwischen den vertraglich vereinbarten und den effektiven Fälligkeiten nur mit Teilbeträgen auf Basis von empirisch fundierten Anrechnungssätzen einbezogen werden. Darauf aufbauend werden eine Fristeninkongruenzanalyse sowie die Berechnung einer 1-Monats- und einer Gesamtkennziffer durchgeführt.⁴⁸ Der EU-Beobachtungskoeffizient konkretisiert damit die in Art. 6 Abs. 1 der 1. Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie vom 12.12.1977 (77/780/EWG) vorgesehenen Relationen zwischen Aktiva und Passiva der Kreditinstitute.

- Da aus vielfältigen Gründen eine Harmonisierung der Liquiditätsvorschriften mittels EU-Richtlinie zwar vorgesehen, aber nicht absehbar ist,⁴⁹ sind weiterhin nationale Liquiditätsbegrenzungsnormen aufzustellen, die nach dem Prinzip der Sitzlandkontrolle geprüft werden. Diese Normen sollten sich zweckmäßigerweise auch zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für übernational tätige Kreditinstitute möglichst an internationalen Standards wie etwa den o.a. EU-Vorgaben orientieren.
- Die für die ab 1.1.1998 beginnenden Geschäftsjahre vorgeschriebene Umstellung der Bilanzierung vom Ursprungs- auf das Restlaufzeitenprinzip führte zu umfangreichen Doppelrechnungen bei den Kreditinstituten zur Erhebung der liquiditätsgrundsatzrelevanten Daten.⁵⁰

⁴⁷ Bereits seit Ende der 70er-Jahre wurden in Deutschland entsprechende Berechnungen zunächst durch die Deutsche Bundesbank und später in Zusammenarbeit mit Verbänden und Kreditinstituten nunmehr alle 2 Jahre durchgeführt, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 23 f.; zur kritischen Beurteilung des Liquiditätskoeffizienten vgl. *Mantzke* (1994), S. 78.

⁴⁸ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 24; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 511.

⁴⁹ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 23 f.; *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 511. Zunächst wurden die unterschiedlichen Banksysteme innerhalb Europas als Ursache angeführt, vgl. *Schneider* (1989), S. 256. Allerdings spielen auch andere Gründe wie z.B. geldpolitische Einflussnahme („Lender of last resort“-Problematik) oder Befürchtungen vor zu langsamen und unsachgemäßen Reaktionen ausländischer Bankaufsichtsgremien im Fall akuter Liquiditätsengpässe eine Rolle. Selbst im Baseler Konkordat wurde die Gastlandkontrolle für die Angemessenheit der Liquidität von Auslandsniederlassungen und -töchtern empfohlen, während die Überprüfung der Gesamtliquidität und der Liquiditätskontrollsysteme Aufgabe des Aufsichtsgremiums im Heimatland sein soll, vgl. *Baseler Ausschuss* (1983), Abschnitt IV, Abs. 3, Satz 2, und Abs. 6, Satz 1.

⁵⁰ Vgl. *BAKred.* (1999a), S. 15; vgl. auch *Büschgen* (1998), S. 1104 f.; *Grelck/Rode* (1999), S. 10. Die Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 340d HGB

- Mit der 6. KWG-Novelle wurden Finanzdienstleistungsinstitute in die Bankenaufsicht miteinbezogen, auf welche die an den Geschäftsstrukturen von Universalbanken orientierten GS II alt und III alt konzeptionell nicht unmittelbar übertragbar waren.⁵¹

Auf Basis eines im Jahr 1997 den kreditwirtschaftlichen Verbänden zu-geleiteten Vorentwurfs⁵² sowie der Probeerhebungen bei ausgewählten Instituten Ende März 1998⁵³ wurde die Neufassung des GS II vom BAKred. am 25. November 1998 samt Erläuterungen veröffentlicht.⁵⁴ Die Bestimmungen traten am 1.1.1999 in Kraft, waren aber für bestehende Institute erst ab 30.6.2000 einzuhalten, wobei wie o. a. ein Übergang von den bisherigen Grundsätzen auf die Neufassung ab 31.1.1999 möglich war.⁵⁵

Geleitet wurde die Neufassung des Liquiditätsgrundsatzes II – der Grundsatz III entfiel ersatzlos – von der Überlegung, dass die Liquidität eines Instituts primär vom Ausmaß der sich in den kurzfristigen Bereich auswirkenden Fristentransformation einerseits und dem Bestand an hochliquiden Aktiva sowie seiner Refinanzierungslinien am Geldmarkt andererseits abhängig ist,⁵⁶ wobei letztere auch zur Abdeckung des Ab-rufrisikos dienen.

i. V. m. §§ 8, 9 und 39 Abs. 4 RechKredV (in Kraft seit 1.1.1998) ist Bestandteil der Umsetzung des Bankbilanzrichtliniengesetzes in deutsches Recht.

⁵¹ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 1, vgl. auch *BAKred.* (1999a), S. 15.

⁵² Gegenüber dem EU-Liquiditätsprobeerhebungskonzept mussten z. B. wegen abweichender Vorschriften in der Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (RechKredV) Änderungen vorgenommen werden. Daneben wurde die Anrechnung bestimmter Zahlungsmittel modifiziert und auf die Berechnung einer Gesamtkennziffer für den 12-Monats-Zeitraum verzichtet, vgl. *Grelck/Rode* (1999), S. 68.

⁵³ Diese wurde für den Stichtag 31.3.1998 bei ausgewählten Kreditinstituten und sonstigen Instituten durchgeführt, um die Praxistauglichkeit zu überprüfen. Es ergaben sich Liquiditätskoeffizienten zwischen 1,13 und 4,91 bei einem Durchschnitt von 2,33, vgl. *Freise/Schakat* (1999), S. 21; vgl. auch *BAKred.* (1999a), S. 16.

⁵⁴ Vgl. *BAKred.* (1998a) und *BAKred.* (1999b).

⁵⁵ Diese Regelung der vorzeitigen Übergangsmöglichkeit zum neuen GS II wurde auf Wunsch der Kreditwirtschaft gewählt, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 25.

⁵⁶ Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999a), S. 160; *Hofmann/Werner* (1999), S. 24.

2. Charakteristika des aktuellen Grundsatzes II

Wesentliche Merkmale der Neufassung des Grundsatzes II sind die Formulierung einer direkten Norm bezüglich der Angemessenheit der Liquiditätssituation, das Abstellen auf Restlaufzeiten und die Einführung von mehreren Laufzeitbändern im kurzfristigen Bereich. Allgemein konzentriert sich die Betrachtung auf den Vergleich von vorhandenen und innerhalb der nächsten 12 Monate verfügbaren Zahlungsmitteln zu den innerhalb dieses Zeitraums fälligen Zahlungsverpflichtungen, wobei der Gesamtzeitraum in vier Laufzeitbänder weiter unterteilt wird. Das Laufzeitband mit der kürzesten Frist steht eindeutig im Vordergrund der Betrachtung und dient als Kriterium für die Überprüfung der Angemessenheit der Liquidität, während die anderen Laufzeitbänder lediglich für nachrichtliche Zwecke dienen (vgl. Abb. 2).⁵⁷ Die Zuordnung der Zahlungsmittel und -verpflichtungen zu den Laufzeitbändern orientiert sich dabei bei einer Reihe von Positionen an der Restlaufzeit. Andere Positionen werden hingegen unabhängig von der Restlaufzeit direkt dem ersten Laufzeitband zugeordnet. Hierin spiegelt sich die Tatsache wider, dass bei den Zahlungsmitteln neben der Selbstliquidation von Vermögen auch deren vorzeitige kurzfristige Monetarisierung als Liquiditätsquelle infrage kommt.⁵⁸ Bei den Zahlungsverpflichtungen soll durch die direkte Zuordnung bestimmter Teilbeträge aus Positionen ohne feste Laufzeit oder Kündigungsfrist zum ersten Laufzeitband das Risiko der vorfälligen Verfügung berücksichtigt werden.

Eine ausreichende Liquiditätssituation gemäß § 11 KWG wird im Regelfall dann als gewährleistet angesehen, wenn der Liquiditätskoeffizient (Quotient aus liquiden Aktiva und den Zahlungsverpflichtungen) größer oder gleich 1 ist. Kreditinstitute dürfen keine Unterdeckung in der 1-Monatskennziffer aufweisen; sofern dies nicht nur geringfügig oder wiederholt geschieht, besteht die Vermutung, dass die Anforderungen des KWG an die Liquidität nicht erfüllt sind.⁵⁹ Allerdings kann die BaFin im Einzelfall positive und negative Sondereinflüsse berücksichtigen.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. *Grelck/Rode* (1999), S. 68.

⁵⁸ Vgl. *Hartmann-Wendels/Wendels* (1999); dieses Vorgehen basiert auf dem Gedankengut der „Shiftability-Theorie“ von *Moulton* bzw. der Realisationstheorie von *Knies*, für einen Überblick vgl. *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 597 f.

⁵⁹ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 5; ein Nichterfüllen der Anforderungen zieht die in den §§ 45 ff. KWG niedergelegten Sanktions- und Eingriffsmöglichkeiten der BaFin nach sich.

⁶⁰ Vgl. § 1 GS II; als Ursache für Sonderverhältnisse werden strukturelle Besonderheiten bei einzelnen Kreditinstituten hinsichtlich der Liquidität erkannt, die



Abbildung 2: Grundkonstruktion des aktuellen Liquiditätsgrundsatzes

Die zusätzlich zu berechnenden Beobachtungskennziffern sollen den Umfang der Fristentransformation im kurzfristigen Bereich aufzeigen und zur frühzeitigen Aufdeckung strukturell bedingter Refinanzierungsschwierigkeiten⁶¹ dienen. Bei näherer Betrachtung handelt es sich hierbei jedoch eher um eine grobe Abschätzung der in den nächsten Monaten zu erwartenden Liquiditätskoeffizienten, wobei unklar bleibt, ob diese bereits Maßnahmen zum Ausgleich von Ungleichgewichten enthalten. Die Kennziffern sind analog zu der Liquiditätskennzahl zu berechnen, jedoch ist bei Unterschreiten des Wertes 1 nicht mit Sanktionen der BaFin zu rechnen, da keine Mindestwerte seitens der Bankaufsicht vorgegeben werden.⁶²

Liquiditätsüberschüsse aus vorherigem Laufzeitband können jeweils als zusätzliche Zahlungsmittel im folgenden (späteren) Zahlungsband be-

zu einem Abweichen von den allgemeinen Gegebenheiten führen, vgl. *BAKred.* (1998b), S. 5.

⁶¹ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 2 f.; vgl. auch *Grelck/Rode* (1999), S. 68; *Rixen* (1999), S. 249.

⁶² Vgl. *Grelck/Rode* (1999), S. 68; *Hofmann/Werner* (1999), S. 25.

rücksichtigt werden (Überschussregelung). Diese Übertragung ist allerdings dadurch begrenzt, dass eine Verwendung von Überschüssen nur im jeweils benachbarten Band möglich ist.⁶³

Die Liquiditätskennzahl ist für den auf den Meldestichtag folgenden Monat in einer Ex-ante-Betrachtung zu ermitteln und der Deutschen Bundesbank zu melden, die die Informationen an die BaFin weiterleitet.⁶⁴ Die Mindestanforderung an die Höhe der Kennziffer ist damit auf Monatsbasis einzuhalten. Gleichwohl ist auch zwischen den Meldestichtagen für ausreichende Liquidität zu sorgen, selbst wenn wie auch bei den bisherigen Grundsätzen keine tägliche Berechnung zwischen den Meldestichtagen verlangt wird, sofern keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Liquidität bestehen.⁶⁵

Der Überblick über die Grundstruktur des aktuellen GS II zeigt, dass die Regulierung des Liquiditätsrisikos nunmehr auf die Erfassung und Begrenzung des kurzfristigen Refinanzierungs- und passivischen Abruf- risikos ausgerichtet ist.⁶⁶ Andere Bestandteile des Liquiditätsrisikos, insbesondere das Terminrisiko und das längerfristige Refinanzierungs- risiko aus der kurzfristigen Refinanzierung langfristiger Anlagen, werden weiterhin vernachlässigt.⁶⁷ Im Folgenden ist auf einzelne Aspekte des GS II einzugehen, die weitere Ansatzpunkte für eine kritische Diskussion liefern.

3. Einzelaspekte des aktuellen Liquiditätsgrundsatzes

a) Geltungsbereich

Der Kreis der Institute, die den GS II zu beachten haben, wurde im Vergleich zum Geltungsbereich der bisherigen Liquiditätsgrundsätze deutlich ausgeweitet. Wesentliche Neuerungen sind die Ausdehnung auf

⁶³ Vgl. § 2 Abs. 3 GS II; entsprechend dürfen Überschüsse aus dem 2. Laufzeitband also bei Nichtausnutzung im 3. Band nicht auf das 4. Band übertragen werden, vgl. *Grelck/Rode* (1999), S. 68.

⁶⁴ Vgl. § 10 GS II; zur Utopie des aufsichtlichen Ideals einer täglichen Liquiditätskontrolle vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 536.

⁶⁵ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 10; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 544 und 590.

⁶⁶ Vgl. u.a. *BAKred.* (1998b), S. 7, im Zusammenhang mit der Nichteinbeziehung von Finanzdienstleistungsinstituten mit reiner Vermittlertätigkeit.

⁶⁷ Vgl. *Spörk/Auge-Dickhut* (1999), S. 181 ff.; vgl. auch *Rode/Grelck* (1999), S. 68. Unverständlich bleibt die Bewertung der Deutschen Bundesbank, die einen Schwerpunkt des GS II beim Terminrisiko sieht, vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999b), S. 11.

Hypothekenbanken und Bausparkassen sowie auf diejenigen Finanzdienstleistungsinstitute, die über Gelder oder Wertpapiere von Kunden verfügen oder zugleich auf eigene Rechnung an Börsen und OTC-Märkten handeln.⁶⁸ Neben Instituten mit Sitz im Inland sind auch inländische Zweigstellen von ausländischen Instituten sowie inländische Zweigniederlassungen von Einlagenkreditinstituten bzw. Wertpapierhandelsunternehmen zur Einhaltung des GS II verpflichtet.⁶⁹

Damit sind nunmehr sämtliche Institute im Inland zur Einhaltung der Liquiditätsbedingungen verpflichtet, bei denen der kurzfristige Abzug von Kundengeldern möglich und durch eine entsprechende Gestaltung der Aktiva-Bestände zu gewährleisten ist bzw. die dadurch die spezifischen Liquiditätsgefährdungen aus Finanzinstrumenten abzudecken haben. Der Kreis der Institute, die zwar § 11 KWG, nicht aber den GS II einhalten müssen, ist analog auf Unternehmen, die besonderen spezialgesetzlichen Vorschriften zur Liquiditätssicherung unterliegen,⁷⁰ sowie auf bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute mit geschäftsbedingt geringen Liquiditätsrisiken⁷¹ eingeschränkt worden. Aufgrund der Einbeziehung von Instituten mit recht stark voneinander abweichenden Geschäftsstrukturen in eine auf durchschnittlichen Begebenheiten ausgerichtete bankaufsichtliche Norm sind indes spezielle, auf Besonderheiten bei einzelnen Instituten abgestellte Regelungen notwendig, um v.a. liquiditätsentlastende Tatbestände berücksichtigen zu können.⁷² Die Ausweitung des Geltungsbereichs kann insgesamt als ein Beitrag zur Angleichung der nationalen Wettbewerbsbedingungen und zur Stabilisierung des Finanzsystems angesehen werden.

Im übernationalen Bereich herrscht hinsichtlich der bankaufsichtlichen Regulierung von Liquiditätsrisiken bislang ein recht geringer Grad an Harmonisierung sowie in aller Regel weiterhin eine nationale

⁶⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 GS II, vgl. auch *BAKred.* (1998b), S. 5 ff. und *BAKred.* (2001), S. 4.

⁶⁹ Betroffen sind sowohl Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Staat des EWR als auch mit Sitz in einem Drittstaat, vgl. §§ 53b Abs. 3 und 53c KWG.

⁷⁰ Im Einzelnen fallen unter diese Ausnahmeregelung Kapitalanlagegesellschaften, die die Risikostreuvorschriften des KAGG einzuhalten haben, sowie Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, für die quartalsweise ein Liquiditätsstatus und jährlich ein Finanzstatus zu ermitteln sind, vgl. *BAKred.* (1998b), S. 7.

⁷¹ So z.B. Institute mit reiner Vermittlungsfunktion, vgl. *BAKred.* (1998b), S. 7; zur Begründung vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 518.

⁷² Entsprechende Sonderregelungen sind entweder im GS II enthalten (vgl. § 8 bzw. 9 für Bausparkassen bzw. Hypothekenbanken) oder wurden z.B. für so genannte Autobanken nachträglich getroffen, vgl. *BAKred.* (2000a).

Aufsicht vor. Das Prinzip der Heimatlandkontrolle mit grenzüberschreitender Beaufsichtigung sämtlicher Zweigstellen und Niederlassungen eines Kreditinstituts durch die Aufsicht des Hauptsitzlandes wurde in diesem Aufsichtsbereich im Gegensatz etwa zur Regulierung von Ausfallrisiken bislang nicht etabliert. Ein übernational agierendes Kreditinstitut muss daher in jedem Niederlassungsland die jeweiligen unterschiedlichen nationalen Liquiditätsbestimmungen einhalten, wodurch i. d. R. aufgrund der erschwerten Liquiditätsdisposition eine erhöhte Liquiditätshaltung sowie Transaktionskosten entstehen. Der internationalen Standards entsprechende aktuelle GS II eröffnet nunmehr die Möglichkeit, bilaterale Vereinbarungen zwischen den jeweiligen nationalen Aufsichtsgremien abzuschließen.⁷³ In einem ersten Schritt konnte mittlerweile mit der britischen Aufsicht Financial Services Authority (FSA) eine Vereinbarung getroffen werden, die es deutschen Kreditinstituten ermöglicht, auf gesonderte Liquiditätsmeldungen für Zweigniederlassungen in Großbritannien zu verzichten und eine zentrale Liquiditätssteuerung unter Verwendung des GS II durchzuführen.⁷⁴

b) Zahlungsverpflichtungen in Grundsatz II

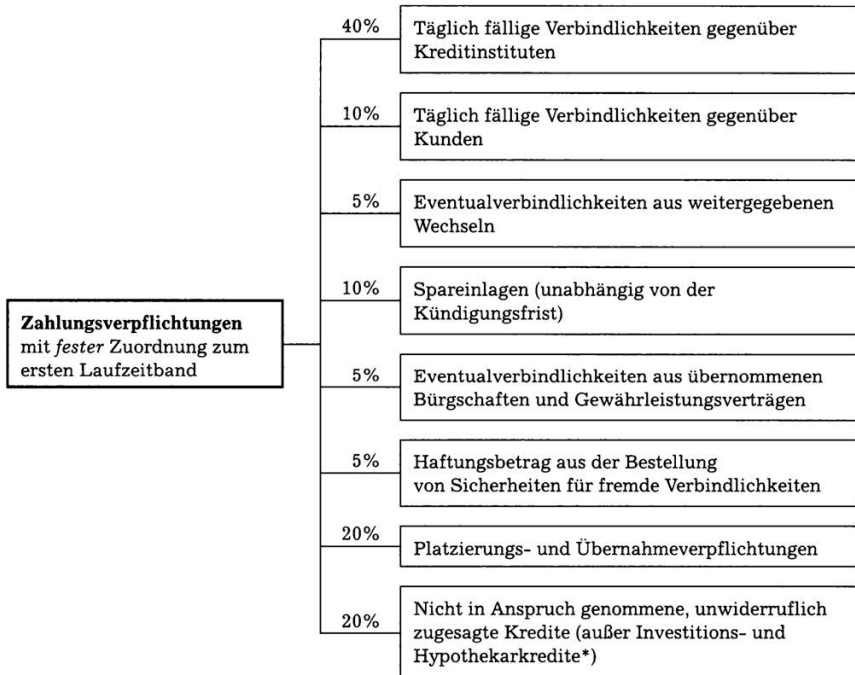
Bei den gemäß § 4 GS II zu berücksichtigenden Zahlungsverpflichtungen ist, wie oben ausgeführt, zwischen Positionen mit direkter, restlaufzeitunabhängiger Zuordnung zum Laufzeitband 1 und Positionen mit einer restlaufzeitabhängigen Zuordnung zu den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu unterscheiden.

In Abbildung 3 sind die im Rahmen der Ermittlung der Zahlungsverpflichtungen unabhängig von der Restlaufzeit im Laufband 1 zu berücksichtigenden Verpflichtungen aus Passiva-Beständen sowie aus einigen unter dem Bilanzstrich aufgeführten Positionen dargestellt. Diese Positionen weisen aufgrund der formalen täglichen Fälligkeit bzw. jederzeit möglichen Inanspruchnahme eine hohe potenzielle Abzugsgefährdung auf. Allerdings resultiert ein Teil der Verpflichtungen aus einem als langfristig stabil anzusehenden Einlagenblock, weswegen je nach Ausmaß der unterstellten Stabilität nur für bestimmte Anteile Zahlungsmittel vorzuhalten sind. So wird bei den aufgeführten Eventualverpflichtungen

⁷³ Vgl. *Rixen* (1999), S. 250.

⁷⁴ Vgl. *BAKred.* (2001), S. 4; neben der Einhaltung des GS II müssen deutsche Kreditinstitute gegenüber der FSA versichern, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft ihrer Filialen zu gewährleisten.

die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme innerhalb des folgenden Monats als relativ gering eingestuft. Die Höhe der Abrufraten soll dabei ausgehend von Erfahrungswerten der Kreditinstitute und der Aufsicht auch die Gefahr berücksichtigen, zukünftig überdurchschnittlich in Anspruch genommen zu werden.⁷⁵



*Bei unwiderruflich zugesagten Investitions- und Hypothekarkrediten, die nach Baufortschritt ausgezahlt werden, sind 12 % der innerhalb eines Jahres nach Meldestichtag erwarteten Inanspruchnahmen im 1. Laufzeitband zu berücksichtigen.

Abbildung 3: Zahlungsverpflichtungen mit fester Zuordnung zum 1. Laufzeitband gem. § 4 Abs. 1 GS II

Daneben bestehen Zahlungsanforderungen, deren Höhe am Ende der Restlaufzeit zum aktuellen Meldestichtag bereits feststeht⁷⁶ und die analog zu ihren vereinbarten Fälligkeiten den Laufzeitbändern zuzuordnen sind (vgl. Abb. 4).

⁷⁵ Vgl. BAKred. (1998b), S. 19; Hofmann/Werner (1999), S. 26; Grellck/Rode (1999), S. 69; zum Verzicht auf das vollständige Abstellen auf durchschnittliche Abrufraten vgl. Bellavite-Hövermann et al. (2001), S. 562 f.

⁷⁶ Vgl. BAKred. (1999b), S. 2.

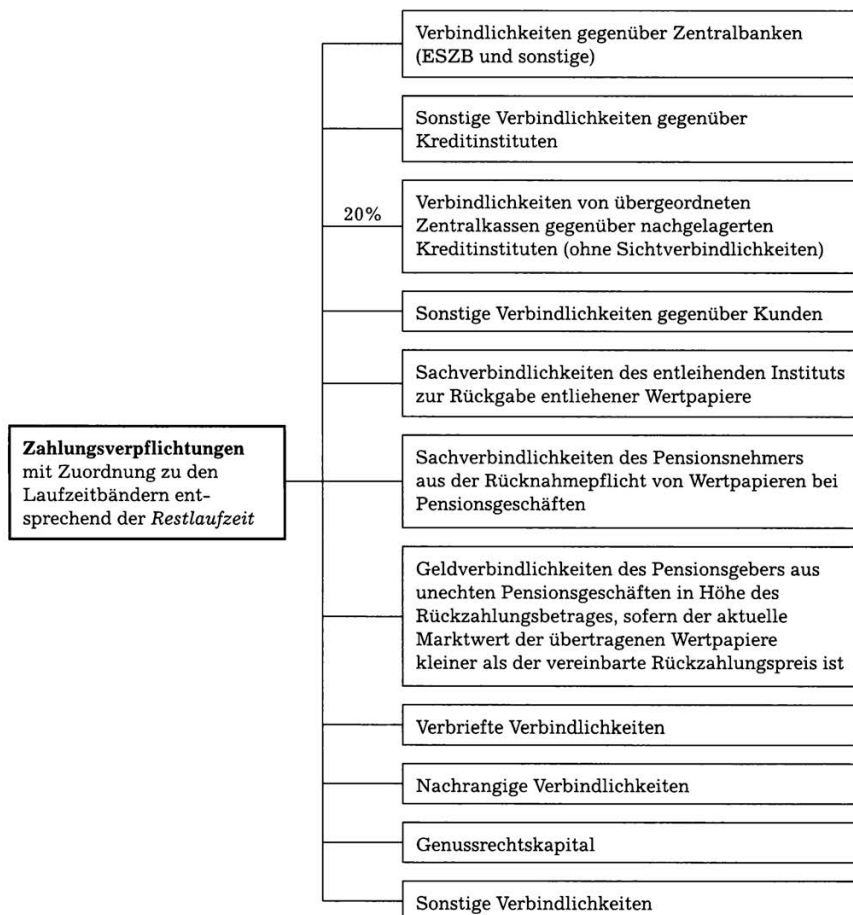


Abbildung 4: Zahlungsverpflichtungen mit Zuordnung analog zur Restlaufzeit gem. § 4 Abs. 2 GS II

Besondere Bestimmungen gelten für Auszahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Tagesgeldern bei den so genannten Autobanken: Diese können die bei anderen Kreditinstituten aufgenommenen Tagesgelder, die eigentlich zu 100 % als Zahlungsverpflichtungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten anzurechnen wären, als täglich fällige Verbindlichkeiten ansetzen und damit nur zu 40 % anrechnen. Hierdurch soll berücksichtigt werden, dass die Institute in hohem Maß auf diese Form der Refinanzierung angewiesen sind, weil sie i. d. R. keinen Zugang

zu den Refinanzierungsgeschäften im Eurosystem haben, und dass die Refinanzierung regelmäßig bei mehreren Kreditinstituten auf Initiative der Autobanken erfolgt.⁷⁷

Weitere Besonderheiten betreffen diejenigen unwiderruflich zugesagten Investitions- und Hypothekarkredite, bei denen die Inanspruchnahme nach Höhe und Zeitpunkt nicht feststeht, sondern nach Projekt- bzw. Baufortschritt erfolgt (vgl. Abb. 5). Die erwartete Inanspruchnahme innerhalb der nach dem Meldestichtag folgenden zwölf Monate wird hierbei entsprechend der durchschnittlich zu erwartenden Zeiträume bis zur Inanspruchnahme von (Teil-)Beträgen den einzelnen Laufzeitbändern zugeordnet.⁷⁸ Dieses Vorgehen basiert auf Erfahrungswerten der in diesen Geschäftsbereichen tätigen Kreditinstitute.⁷⁹

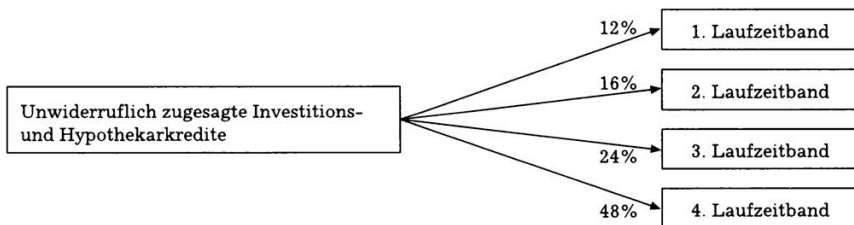


Abbildung 5: Laufzeitbandzuordnung von Investitions- und Hypothekarkrediten

c) Zahlungsmittel in Grundsatz II

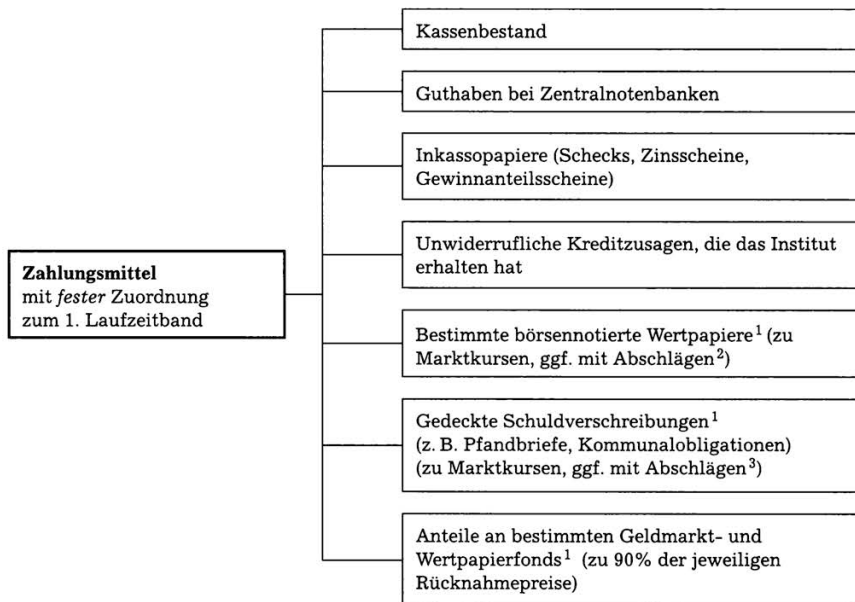
Bei den gemäß § 3 GS II berücksichtigungsfähigen Zahlungsmitteln gilt allgemein das Prinzip, dass sich die Anrechnung nach der Höhe der zum jeweiligen Meldestichtag tatsächlich vorhandenen Liquidität richtet.⁸⁰ Dabei ist analog zu den Zahlungsverpflichtungen zwischen Positionen mit direkter, restlaufzeitunabhängiger Zuordnung zum Laufzeitband 1 und Positionen mit einer restlaufzeitabhängigen Zuordnung zu den Laufzeitbändern 1 bis 4 zu unterscheiden.

⁷⁷ Vgl. *BAKred.* (2000a), S. 1 f.

⁷⁸ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 26; *Hartmann-Wendels et al.* (2000), S. 600.

⁷⁹ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 24; unverständlich bleibt jedoch, wie diese Anrechnungssätze mit der Annahme einer pro Monat gleichbleibenden Inanspruchnahme bei langfristigen Kreditzusagen korrespondieren.

⁸⁰ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 1 f.



¹ Sofern diese Papiere nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden.

² Sofern aktuelle Marktpreise nicht bestimmbar sind, werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit 90% des Buchwertes, Aktien und andere nichtfestverzinsliche Wertpapiere mit 80% des Buchwertes berücksichtigt.

³ Sofern aktuelle Marktpreise nicht bestimmbar sind, werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit 90% des Buchwertes berücksichtigt.

Abbildung 6: Zahlungsmittel mit fester Zuordnung zum 1. Laufzeitband
gem. § 3 Abs. 1 GS II

Bei den Zahlungsmitteln mit fester Zuordnung zum 1. Laufzeitband handelt es sich neben der Barliquidität um Mittel, die unabhängig von der Restlaufzeit des Geschäftes kurzfristig dem Institut zur Verfügung stehen bzw. in Anspruch genommen werden können (vgl. Abb. 6).

Es wird deutlich, dass neben den „klassischen“ primären Liquiditätsreserven in Form von Zahlungsmittelbeständen auch börsennotierte Wertpapiere als kurzfristig für Zahlungszwecke einsetzbare Aktiva angesehen werden.⁸¹ Somit hat neben der kurzfristig eintretenden Selbstliquidation auch die vorzeitige Monetisierbarkeit von Aktiva zur Beschaf-

⁸¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (1999a), S. 160; Hartmann-Wendels/Wendels (1999); z. T. wird auch das Begriffspaar „Primär-“ bzw. „Sekundärliquidität“ für

fung von Zahlungsmitteln Eingang in die Liquiditätsreserve gefunden, wobei eine hinreichende Fungibilität und Geldnähe dieser Aktiva gewährleistet sein muss. Dementsprechend gibt die Aufsicht drei kumulativ zu erfüllende Bedingungen für die A-priori-Anrechnung als Zahlungsmittel im 1. Laufzeitband vor:⁸²

- **Marktgängigkeit:** Generell können sämtliche zum Handel an einem geregelten Markt in der EU, dem EWR oder einer anerkannten Börse in außereuropäischen Staaten der Zone A zugelassenen Wertpapiere eingebracht und zum aktuellen Marktpreis angesetzt werden. Der Ansatz zum aktuellen Marktkurs (d.h. u.U. über Anschaffungskosten) soll „eine möglichst genaue Abbildung der für Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehenden Liquidität“⁸³ ermöglichen. Nicht börsennotierte sowie auf Namen lautende Wertpapiere sind dementsprechend nicht als Liquidität 1. Klasse, sondern ggf. als Liquidität 2. Klasse zu erfassen.
- **Bewertungsprinzip:** Notwendig ist eine Bewertung der Wertpapiere im Jahresabschluss zum strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB, d.h., es darf nicht das Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung gem. § 253 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen worden sein. In Betracht kommen damit primär Wertpapiere des Handelsbestandes und der Liquiditätsreserve. Hierunter fallen auch Wertpapiere, die zusammen mit Zinstausch- oder anderen Zinssicherungsgeschäften als eine Bewertungseinheit aufgefasst werden und so den Bewertungsprinzipien für das Anlagevermögen entzogen sind. Bezüglich der wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapiere sind nur diejenigen zu berücksichtigen, bei denen von der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips kein Gebrauch gemacht wurde.⁸⁴ Allgemein wird unterstellt, dass ein Kreditinstitut bei Anwendung des strengen Niederstwertprinzips die ertragsmäßigen Konsequenzen fallender Kurse bewältigen kann.⁸⁵

die unterschiedlichen Gruppen verwendet, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 26. Vorgaben für die Aufteilung existieren jedoch nicht.

⁸² Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 GS II, vgl. auch *Deutsche Bundesbank* (1999b), S. 9; *Hofmann/Werner* (1999), S. 26 f.; für einen Entscheidungsbaum zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Wertpapieren vgl. *Spörk* (2000), S. 99.

⁸³ *BAKred.* (1999b), S. 13.

⁸⁴ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 13; *BAKred.* (1999b), S. 1; zur besonderen Problematik bei Hypothekenbanken vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 588.

⁸⁵ Vgl. *BAKred.* (2000b), S. 1.

- Kursermittlung: Beim Einbringen von Wertpapieren zu Marktwerten als liquiditätswirksame Zahlungsmittelkomponente wird zusätzlich seitens der Bankenaufsicht vorausgesetzt, dass die Erhebung der Kurse nicht allein an den Meldestichtagen, sondern geschäftstäglich erfolgt.⁸⁶ Sofern keine derartige Bewertung durchgeführt wird oder sofern kein aktueller Marktkurs am Meldestichtag bekannt ist, sind je nach Wertpapierart unterschiedlich hohe, das Preisschwankungsrisiko abschätzende Abschläge auf den jeweiligen Buchwert vorzunehmen.⁸⁷

Derartige Abschläge sind ggf. auch analog bei den gedeckten Schuldverschreibungen vorzunehmen, die zudem besondere Anforderungen hinsichtlich der Beaufsichtigung der Emittenten sowie der Eintragung erfüllen müssen.⁸⁸ Abschläge – allerdings auf die täglich ermittelten Rücknahmepreise – sind auch bei Anteilen an denjenigen Investmentfonds vorzunehmen, deren Berücksichtigung grundsätzlich zugelassen ist.⁸⁹

Darüber hinaus finden auch unwiderrufliche Kreditzusagen als potenzielle Quellen der Liquiditätsbeschaffung Berücksichtigung, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.⁹⁰ Zusammenfassend werden die einbezogenen Positionen als hoch liquide bzw. Liquidität 1. Klasse bezeichnet.⁹¹

Bei den Zahlungsmitteln mit einer Zuordnung entsprechend der Restlaufzeit, die als Liquidität 2. Klasse bezeichnet werden, handelt es sich demgegenüber um Positionen, die aufgrund ihrer innerhalb des jeweiligen Betrachtungszeitraums stattfindenden Selbstliquidation zu berück-

⁸⁶ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 13; *Hofmann/Werner* (1999), S. 26.

⁸⁷ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 29; dabei bevorzugt die Aufsicht generell den Ansatz zu Marktwerten, vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 577.

⁸⁸ Im Regelfall staatliche Aufsicht über den Emittenten und Eintragung in einem nationalen Deckungsstockregister sowie in einem Verzeichnis der EU, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 27.

⁸⁹ Hierbei handelt es sich um Geldmarkt- und Wertpapierfonds, die entweder den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) oder denen des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge von ausländischen Investmentanteilen (AusInvestmG) entsprechen, wobei an letztere Fonds zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Rücknahme- und Abwicklungsmodalitäten gestellt werden. Generell kommen nur Fonds in Betracht, bei denen die Abwicklungsfrist nicht länger als 7 Tage beträgt, vgl. *BAKred.* (1998b), S. 15; zur Kritik der kreditwirtschaftlichen Verbände hieran vgl. *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 554.

⁹⁰ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 12; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 549.

⁹¹ Vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 26; der erste Begriff entstammt den Vorgaben der EU; zur Kritik vgl. Abschnitt IV. 3. a).

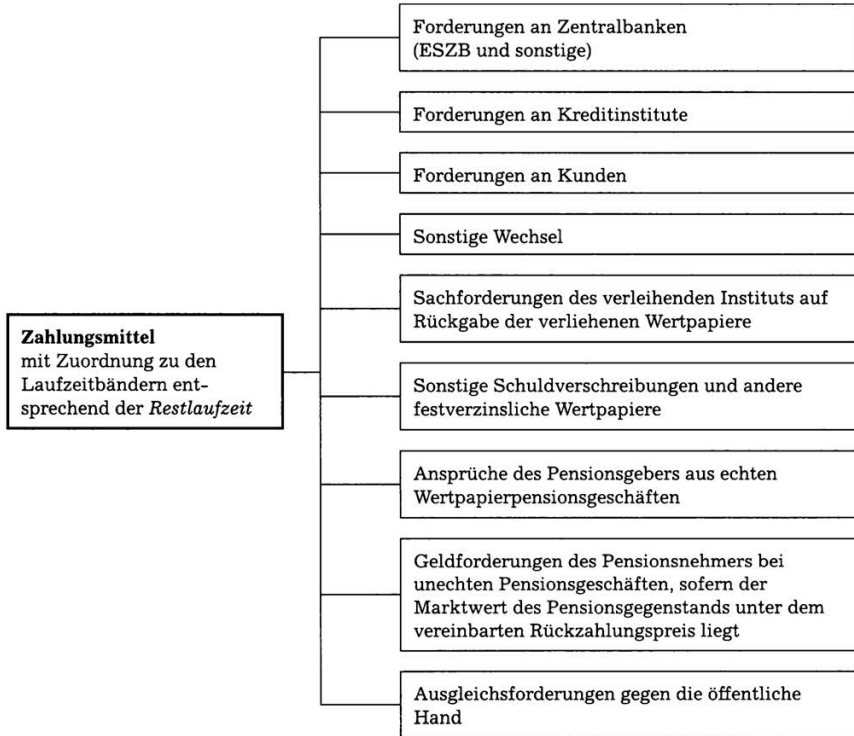


Abbildung 7: Zahlungsmittel mit Zuordnung entsprechend der Restlaufzeit
gem. § 3 Abs. 2 GS II

sichtigen sind (vgl. Abb. 7).⁹² Zwar ist auch bei diesen Positionen eine vorzeitige Liquidation durchaus möglich, allerdings nur mit erheblichen Abschlägen, da i. d. R. organisierte Märkte zur Veräußerung fehlen. Eine Sonderregelung gilt wiederum für Autobanken, die im 1. Laufzeitband einen Zuschlag in Höhe von 25 % derjenigen Zahlungseingänge aus Kundenfinanzierungen vornehmen dürfen, die binnen eines Monats nach dem Meldestichtag erwartet werden. Hierdurch wird berücksichtigt, dass im Kraftfahrzeugfinanzierungsgeschäft vorzeitige Ablösungen in nicht unerheblichem Maß vorkommen.

Zu den sonstigen Schuldverschreibungen zählen u. a. die börsennotierten Wertpapiere, die im Anlagevermögen nach dem gemilderten Niederst-

⁹² Vgl. BAKred. (2000a), S. 1.

wertprinzip bewertet wurden, sowie diejenigen Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, die nicht die Voraussetzungen zur Anerkennung als Liquidität 1. Klasse erfüllen.⁹³

Nach dem Zuflussprinzip können auch Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die zumindest teilweise einen Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen und für die im Jahresabschluss ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist, als Zahlungsmittel angesetzt werden.⁹⁴

Nicht als Zahlungsmittel anzusehen sind hingegen u. a. Zahlungen aus einzelwertberechtigten Forderungen und Wechseln, bei denen zugleich akute Leistungsstörungen bestehen.⁹⁵ Als leistungsgestört werden diejenigen Geschäfte aufgefasst, bei denen der Kreditnehmer mit mehr als einer Rate in Verzug ist oder wenn mindestens eine Mahnung erfolgte.⁹⁶ Bei einzelwertberechtigten Forderungen ohne akute Leistungsstörung sowie bei Positionen, für die Pauschalwertberichtigungen (ohne Reserven nach § 340f HGB) sowie Einzelwertberichtigungen für das Länderrisiko gebildet wurden, sind die Wertberichtigungen von den jeweiligen Buchwerten abzusetzen.⁹⁷ Es ist mithin erforderlich, die nicht engagementsbezogenen Wertberichtigungen den einzelnen Aktivpositionen restlaufzeitgenau zuzuordnen. Sofern Kreditinstitute dazu nicht in der Lage sind, kann nach Anzeige an die BaFin ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden. Die BaFin kann die Anwendung dieses pauschalierten Abzugsverfahrens untersagen, wenn dadurch die Liquiditätssituation zu positiv dargestellt wird.⁹⁸

Aufgrund der mangelnden Einsatzmöglichkeit zur kurzfristigen Beschaffung von liquiden Mitteln dürfen überdies auch Wertpapiere, die als Sicherheit verpfändet wurden (zu der besonderen Verfahrensweise im

⁹³ Beispiele hierfür sind Commercial Papers, Certificates of Deposit sowie bestimmte Schuldtitel öffentlicher Haushalte wie Schatzwechsel und -anweisungen, vgl. *BAKred.* (1998b), S. 17; vgl. auch *Hofmann/Werner* (1999), S. 27.

⁹⁴ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 30; dieser Verzicht auf den Abzug der Rechnungsabgrenzung ist der BaFin anzuzeigen und in der Folgezeit beizubehalten.

⁹⁵ Vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 GS II.

⁹⁶ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 18; da v. a. im Ratenkreditgeschäft vielfach EWB vor dem Vorliegen einer akuten Leistungsstörung gebildet werden oder Mahnungen ausgesandt werden, bevor der Rückstand eine Rate beträgt, gilt für die in diesem Geschäft tätigen Kreditinstitute die Sonderregelung, dass bei erfolgter Mahnung gleichzeitig ein Verzug von mehr als einer Rate bestehen muss, bevor von Leistungsverzug ausgegangen wird, sofern für diesen nicht deutliche Anzeichen vorliegen, vgl. *BAKred.* (2000a), S. 2 f.

⁹⁷ § 6, Satz 4 GS II; vgl. auch *Hofmann/Werner* (1999), S. 26.

⁹⁸ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 29 f.; vgl. auch *BAKred.* (1999b), S. 3 f.

Zusammenhang mit Refinanzierungsgeschäften im Eurosystem vgl. Abschnitt III. 3. e)) oder zurückgekaufte eigene Emissionen mit Ausnahme von gedeckten Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt werden.⁹⁹

Insgesamt verdeutlichen die Darstellungen, dass neben Zahlungszu- und -abflüssen aus Bilanzbeständen im Rahmen der Selbstliquidation sowie einer vorzeitigen Monetisierbarkeit bei fungiblen Aktiva nunmehr auch ein Teil der liquiditätsbeeinflussenden außerbilanziellen Geschäfte berücksichtigt wird.

d) Bestimmung der Restlaufzeit

Ein Charakteristikum des GS II ist das Abstellen auf Restlaufzeiten bei denjenigen Geschäften, die nicht direkt dem 1. Laufzeitband zugeordnet werden. Die Restlaufzeit wird gemäß § 7 GS II allgemein durch den Zeitraum zwischen Meldestichtag und dem jeweiligen Fälligkeitsstichtag bestimmt und ist relevant für die Entscheidung über die Einbeziehungsnotwendigkeit von Geschäften in den Liquiditätsgrundsatz sowie für die konkrete Zuordnung zu den Laufzeitbändern. Zunächst wurden eine kalendermäßig genaue Berechnung der Restlaufzeit und eine identische Länge der Laufzeitbänder von jeweils 30 Tagen vorgegeben. Diese Fiktion führte zu Inkompatibilitäten mit bankinternen Systemen zur Liquiditätssteuerung, die auf Kalendermonatsbasis abgestellt sind, sodass später wahlweise auch eine Orientierung der Laufzeitbänder an den Kalendermonaten zugelassen wurde.¹⁰⁰

Bei nicht endfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten sind Teilbetragsfälligkeiten zu berücksichtigen, wobei Zinsanteile grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, was vor allem bei Annuitätendarlehen eine entsprechende Aufspaltung in Zins- und Tilgungsbestandteile notwendig macht. Allerdings ist eine Berücksichtigung der anteiligen Zinsen bei Zahlungsmitteln und -verpflichtungen bei wechselnder Höhe von Zins- und Tilgungsanteilen dann möglich, wenn die meldetechnischen Voraussetzungen für deren Erfassung gegeben sind.¹⁰¹ Bei unbefristeten Positionen wird zwischen Zahlungsmitteln und -verpflichtungen

⁹⁹ Für weitere nicht als Zahlungsmittel einzubeziehende Positionen vgl. § 3 Abs. 3 GS II, wobei sich diese Positionen auch durch die abschließende Enumeration der Zahlungsmittel in Abs. 1 und 2 ergeben.

¹⁰⁰ Vgl. *BAKred.* (1998c), S. 1 f.; *BAKred.* (1999b), S. 4 f.; vgl. auch *Waschbusch* (2000), S. 385.

¹⁰¹ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 1; *Reinicke* (2000), S. 67.

unterschieden: Während die potenziell liquiditätsbelastenden unbefristeten Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung von eventuellen Kündigungssperrfristen) sowie die Kreditzusagen in voller Höhe in das erste Laufzeitband eingestellt werden müssen, sind die unbefristeten Aktiva nicht als potenzielle Zahlungsmittel einzubeziehen.¹⁰² Eine Ausnahme stellen hierbei Kontokorrentkredite und kontokorrentkreditähnliche Kredite dar, die dem 1. Laufzeitband als Zahlungsmittel zugeordnet werden dürfen. Da diese konkrete Einordnung nicht im GS II geregelt ist, überlässt die BaFin den Kreditinstituten eine „eigenverantwortliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften“¹⁰³. Entsprechend sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nur im Bereich der Zahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten), nicht aber bei den Zahlungsmitteln (Forderungen) zu berücksichtigen. Hingegen sind rechtsverbindliche Prolongationen sowohl bei Zahlungsmitteln als auch bei Zahlungsverpflichtungen zu erfassen.¹⁰⁴

Besonderheiten betreffen die neu dem Liquiditätsgrundsatz unterworfenen Hypothekenbanken und Bausparkassen, damit separate Regelwerke für diese Kreditinstitutsarten vermieden werden können.¹⁰⁵

Bei Hypothekendarlehen unterscheiden sich in der Regel die Gesamtlaufzeit und der (kürzere) Zeitraum der Zinsfestschreibung. Bei einer vollständigen Erfassung entsprechend der restlichen Gesamtlaufzeit hätten Hypothekenbanken Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Liquiditätsgrundsatzes, da der Zahlungsmittelanfall unregelmäßig und erst unmittelbar am Ende der Gesamtlaufzeit entsteht. Da die Darlehen aber regelmäßig im Rahmen der Zinsanpassung fällig sind bzw. fällig werden können, wenn keine Einigung über den Zinssatz erzielt werden kann, gestattet der GS II den Hypothekenbanken, einen Teilbetrag der Darlehen vorzeitig als Zahlungsmittel zu berücksichtigen. Die als „Quasi-Tilgungen“¹⁰⁶ bezeichneten Beträge beruhen auf Erfahrungsdaten über den Anteil des Darlehensvolumens, der nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist nicht verlängert, sondern zurückgezahlt wird.¹⁰⁷ Entsprechend

¹⁰² Vgl. § 7 Satz 2 und 3 GS II; vgl. auch *BAKred.* (1998b), S. 32.

¹⁰³ *BAKred.* (2000a), S. 3.

¹⁰⁴ Vgl. § 7 Satz 2 GS II; vgl. auch *BAKred.* (1998c), S. 2.

¹⁰⁵ Vgl. § 8 und 9 GS II; *BAKred.* (1998b), S. 33 f.; vgl. auch *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

¹⁰⁶ Der Begriff entstammt dem speziellen Liquiditätsbeurteilungsschema für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten sowie Hypothekenbanken durch den Wirtschaftsprüfer, vgl. *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

¹⁰⁷ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 33.

werden 20% der zur Zinsanpassung anstehenden Hypothekendarlehen bzw. 10% derartiger Kommunaldarlehen in den jeweiligen Laufzeitbändern als Zahlungsmittel angesetzt.¹⁰⁸ Sofern ein Kreditinstitut nicht dazu in der Lage ist, die Aufteilung der zur Zinsanpassung anstehenden Darlehen auf die Laufzeitbänder vorzunehmen, können diese auch anteilig (z.B. 1/12 für das 1. Laufzeitband) verteilt werden.¹⁰⁹

Bei Bausparkassen ist im Kollektivgeschäft (Bauspardarlehen auf Bauspareinlagen) regelmäßig die Laufzeit der Einlagen sowie der Zuteilungszeitpunkt und die Laufzeit der Kredite nicht genau zu bestimmen.¹¹⁰ Um Bausparkassen in den GS II einbeziehen zu können, wurde eine Näherungslösung konzipiert, die Bausparkassen zugesteht, bei den Zahlungsverpflichtungen im 1. Laufzeitband pauschal 10% der Differenz zwischen Bauspareinlagen und -krediten als Liquiditätsvorsorgebedürftig anzusetzen.

e) Anrechnungsbeträge für Zahlungsverpflichtungen und -mittel

Abweichend von der bisherigen, an der bilanziellen Erfassung orientierten Bestimmung der Anrechnungsbeträge werden in § 6 GS II vier verschiedene Verfahren zur Ermittlung der Anrechnungsbeträge vorgegeben (vgl. Abb. 8).

Bei der Ermittlung von Zahlungsverpflichtungen und -mittelbeständen von an Märkten gehandelten Positionen wird durch die teilweise Verwendung von Marktpreisen – im Gegensatz zur Verwendung von Buchwerten – deren tatsächliche bzw. potenzielle Liquiditätswirkung bestimmt. Dabei sind die verwendeten Erhebungsverfahren sowie die Marktpreise bei Wertpapieren und auch bei Fremdwährungspositionen derart zu dokumentieren, dass sie auf Anfrage von der BaFin nachzuvollziehen sind.¹¹¹

Die o.a. unterschiedlichen Grundprinzipien bei der Erfassung von Zahlungsmitteln und -verpflichtungen werden besonders deutlich bei der Behandlung von Zerobonds: Während erworbene Zerobonds im Bestand zum aktuellen Marktpreis bzw. bei nicht börsennotierten Papieren zu Buchwerten als Zahlungsmittel im 1. Laufzeitband berücksichtigt wer-

¹⁰⁸ Vgl. § 8 Abs. 2 GS II.

¹⁰⁹ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 33 f.

¹¹⁰ Vgl. § 9 GS II, vgl. auch *BAKred.* (1998b), S. 34.

¹¹¹ Vgl. § 6, Abs. 2 GS II; vgl. auch *Grelck/Rode* (1999), S. 69 f.

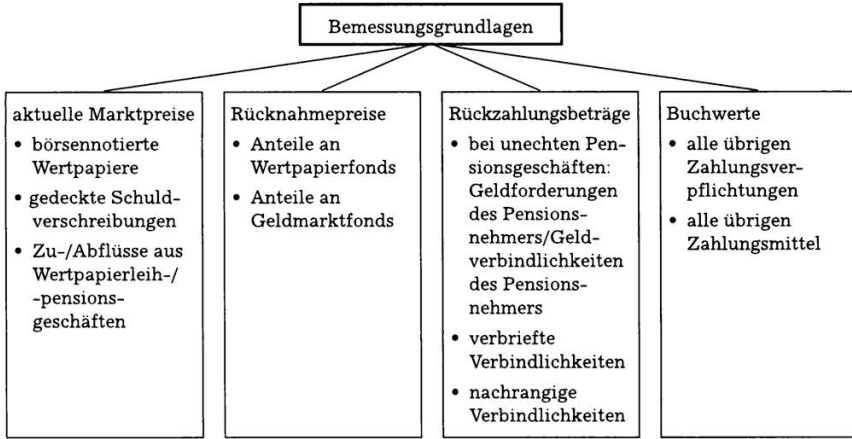


Abbildung 8: Bemessungsgrundlagen der Zahlungsverpflichtungen und -mittel¹¹²

den, sind ausgegebene Zerobonds mit ihrem Rückzahlungsbetrag dem Laufzeitband zuzuordnen, in dem die Papiere fällig sind.¹¹³

Eine Besonderheit ist die Behandlung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsmitteln bei Pensions- und -leihgeschäften mit börsennotierten Wertpapieren, da hierbei von der bilanziellen Erfassung¹¹⁴ abgewichen wird und die faktische Verfügungsgewalt über das Underlying berücksichtigt werden soll.¹¹⁵ Grundsätzlich werden dabei nach dem Bruttoprinzip sowohl die tatsächlichen Zahlungsmittelströme und -verpflichtungen bei Geschäftsabschluss als auch die Rückübertragungsansprüche und -verpflichtungen abgebildet.¹¹⁶

- Bei echten Pensionsgeschäften sowie bei Leihgeschäften wird dem Pensionsgeber bzw. dem entleihenden Institut als Zahlungsmittel eine Sachforderung auf die Rückgabe des Wertpapiers angerechnet, der beim Pensionsgeschäft als Zahlungsverpflichtung eine Geldverbindlichkeit in Höhe des vereinbarten Rücknahmepreises gegenüber-

¹¹² Ähnlich bei *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 576.

¹¹³ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 1 f.; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 577.

¹¹⁴ Zur Bilanzierung von Pensions- und Leihgeschäften vgl. § 340b Abs. 4 HGB, vgl. auch *Bieg* (1998), S. 138 ff. und S 151 ff., sowie *Krumnow et al.* (1994), S. 90.

¹¹⁵ Vgl. *BAKred.* (1998c), S. 2; *Hofmann/Werner* (1999), S. 27.

¹¹⁶ Vgl. *BAKred.* (1998b), S. 24 ff.; *BAKred.* (1998c), S. 2 ff; vgl. auch *Bellavite-Hövermann et al.* (2001), S. 569 ff., sowie Übersicht bei *Waschbusch* (2000), S. 403.

steht.¹¹⁷ Die Geldverbindlichkeit wird entsprechend der Restlaufzeit des Geschäfts den Laufzeitbändern zugeordnet; bei der Sachforderung ist zwischen Pensionsgeschäften mit börsen- und nicht börsennotierten Wertpapieren zu unterscheiden: Bei börsennotierten Papieren orientiert sich die Zuordnung an der Geschäftsdauer, bei nicht börsennotierten Papieren ist dagegen die verbleibende Geschäftsdauer zusätzlich der Restlaufzeit der Wertpapiere maßgeblich.¹¹⁸ Dem Pensionsnehmer bzw. -entleiher stehen als Verfügungsberechtigtem bei börsennotierten Wertpapieren Zahlungsmittel aus dem Wertpapier im 1. Laufzeitband zu, während bei nicht börsennotierten Wertpapieren deren Restlaufzeit maßgeblich für die Zuordnung zu den Laufzeitbändern ist.¹¹⁹ Die Rückübertragungsverpflichtung wird durch eine entsprechende Geldforderung sowie eine Sachverbindlichkeit in demjenigen Laufzeitband berücksichtigt, in das die Rückübertragung zeitlich fällt.¹²⁰ Die Sachforderungen bzw. -verbindlichkeiten werden dabei jeweils zum Marktwert am Meldestichtag angesetzt, wohingegen für die Geldforderungen bzw. -verbindlichkeiten die vereinbarten Rücknahmepreise maßgeblich sind.¹²¹

- Bei unechten Pensionsgeschäften wird unabhängig von der bilanziellen Erfassung berücksichtigt, dass sich eine Ausübung der Rückgabeoption für den Pensionsnehmer dann anbietet, wenn sich der Marktwert der Wertpapiere unterhalb des vereinbarten Rückübertragungsbetrages befindet.¹²² Entsprechend wird in dieser Konstellation im Rahmen der Ermittlung des Liquiditätsgrundsatzes die Rückgabe fiktiv vorbereitet. Dies führt dazu, dass beim Pensionsnehmer die Papiere vom Bestand abgesetzt werden und sie damit nicht mehr als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Dagegen wird eine Geldforderung¹²³ in Höhe des Rückzahlungsbetrages dem Laufzeitband zugeordnet, in dem die Rückübertragung ansteht.¹²⁴ Analog dazu werden die Papiere wieder

¹¹⁷ Vgl. *Hartmann-Wendels/Wendels* (1999).

¹¹⁸ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 3.

¹¹⁹ Vgl. *BAKred.* (1998), S. 3, Fußn. 1.

¹²⁰ Vgl. *BAKred.* (1999b), S. 3; vgl. auch *Kirmße/Siemes* (1999), S. 1116.

¹²¹ Vgl. *BAKred.* (1998c), S. 3.

¹²² Vgl. *BAKred.* (1998c), S. 6.

¹²³ Die im Gesetzestext zu findende Formulierung „Sachforderung“ ist fehlerhaft.

¹²⁴ Es wird also auf die Restlaufzeit des Geschäfts abgestellt, vgl. *BAKred.* (1999b), S. 3; hieraus in bestimmten Konstellationen resultierende Verzerrungen des Liquiditätskoeffizienten werden unten behandelt, vgl. auch *Kirmße/Siemes* (1999), S. 1118.

beim Pensionsgeber (zum Marktwert) berücksichtigt, denen eine Geldverbindlichkeit (zur Abnahme der Wertpapiere) gegenübersteht.¹²⁵

Eine Besonderheit stellt auch die Erfassung von Zahlungsmitteln dar, die im Rahmen der verschiedenen Refinanzierungsgeschäfte mit der Notenbank, speziell der Teilnahme an den liquiditätsbereitstellenden Offenmarktgeschäften des Eurosystems (Hauptrefinanzierungsgeschäft, längerfristiges Refinanzierungsgeschäft) sowie der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazität und von Innertageskrediten,¹²⁶ als Sicherheit hinterlegt werden. Da keine direkte Zuordnung von Sicherheiten zu den getätigten Refinanzierungsgeschäften erfolgt, sondern aus sämtlichen hinterlegten Aktiva ein Pfandpool gebildet wird, ist eine direkte Erfassung der Verpfändungsfristen und damit der Nicht-Zahlungswirksamkeit einzelner Aktiva nicht möglich.¹²⁷ Entsprechend werden die verpfändeten Aktiva unverändert als Zahlungsmittel anerkannt; ihnen werden Verbindlichkeiten gegenübergestellt, die die Volumina und die Fristigkeit der aufgenommenen Refinanzierungen bei der Zentralnotenbank wiedergeben.¹²⁸

Literatur

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Hrsg.) (1983), Baseler Konkordat – Grundsätze für die Beaufsichtigung der ausländischen Niederlassungen von Banken, Verlautbarung von Mai 1983. – *Bellavite-Hövermann, Y./Hintze, S./Luz, G./Scharpf, P.* (2001), Handbuch Eigenmittel und Liquidität nach KWG, Stuttgart 2001. – *Benner, W.* (1978), Der liquiditätsmäßig-finanzielle Bereich (LFB) als Gegenstand der wissenschaftlichen Bankbetriebslehre, in: H.-D. Deppe (Hrsg.), Bankbetriebliches Lesebuch, Stuttgart 1978, S. 341–390. – *Benning, B.* (1962), Liquiditätsrichtsatz und längerfristiger Bankkredit, in: ZfgK, 15. Jg. (1962), S. 149–152. – *Bieg, H.* (1998), Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, München 1998. – *Brüggestrat, R.* (1990), Die Liquiditätsrisikoposition eines Kreditinstituts – Ein bankaufsichtliches Konzept zur Beurteilung und Beschränkung von Liquiditätsrisiken, Frankfurt/Main 1990. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1998a), Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute vom 25.11.1998. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1998b), Erläuterungen zur Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung

¹²⁵ Vgl. *Grelck/Rode* (1999), S. 70 f.; bei beiden Positionen erfolgt die Einordnung in die Laufzeitbänder analog zur Restlaufzeit des Geschäfts, vgl. *BAKred.* (1999b), S. 3.

¹²⁶ Für einen Überblick vgl. *Europäische Zentralbank* (2004), S. 9 ff.

¹²⁷ Zur Konstruktion und zu den Vorteilen der Pfandpoollösung für die Beteiligten vgl. *Deutsche Bundesbank* (1998c), S. 22 ff.

¹²⁸ Vgl. *BAKred.* (1998c), S. 7 ff.; *Hofmann/Werner* (1999), S. 28.

der Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Institute vom 25.11.1998, I 5 – A 33 – 2/96.– *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1998c), Ergänzende Erläuterungen zu den Meldevordrucken L I 1 und L I 2 vom 25.11.1998. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1999a), Geschäftsbericht 1998, Frankfurt/Main 1999. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (1999b), Rundschreiben 18/99 v. 22.12.1999 – Grundsatz II (i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1998) gemäß 11 KWG, I 5 – A 341 – 3/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2000a), Schreiben des BAKred. vom 3.4.2000 – Anwendung des neuen Grundsatzes II gemäß § 11 KWG auf Autobanken, I 5 – A 34 – 18/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2000b), Rundschreiben 2/2000 v. 8.3.2000 – Grundsatz II (i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1998) gemäß 11 KWG – Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen und Investmentanteilen als Liquidität erster Klasse, I 5 – A 341 – 3/99. – *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* (Hrsg.) (2001), Geschäftsbericht 2000, Frankfurt/Main 2001. – *Büschen, H.-E.* (1998), Bankbetriebslehre: Bankgeschäfte und Bankmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden 1998. – *Burghof, H.-P./Rudolph, B.* (1996), Bankenaufsicht: Theorie und Praxis der Regulierung, Wiesbaden 1996. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1962), Die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsbericht, 14. Jg. (1962), März, S. 3–17. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1969), Die Neufassung der „Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität“ der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsbericht, 21. Jg. (1969), März, S. 37–41. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1973), Die Neufassung des Grundsatzes III über die Liquidität der Kreditinstitute gemäß § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen, in: Monatsbericht, 25. Jg. (1973), April, S. 11–15. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1993), Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute, in: Monatsbericht, 45. Jg. (1993), März, S. 49–63. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998a), Bankinterne Risikosteuerungsmodelle und deren bankaufsichtliche Eignung, in: Monatsbericht, 50. Jg. (1998), Oktober, S. 69–84. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998b), Bilanzunwirksame Geschäfte deutscher Banken, Bankstatistische Sonderveröffentlichung Nr. 13, März 1998. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1998c), Umsetzung der Geldpolitik des EZB durch die Deutsche Bundesbank und ihre Ausformung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in: Monatsbericht, 50. Jg. (1998), November, S. 19–26. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1999a), Geschäftsbericht 1998, Frankfurt/Main 1999. – *Deutsche Bundesbank* (Hrsg.) (1999b), Grundsatz II über die Liquidität der Institute, Bankrechtliche Regelungen 2b, Frankfurt/Main 1999. – *Deutscher Bundestag* (Hrsg.) (1997), Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7142 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften, BT-Drucksache 13/7627 vom 13.5.1997. – *Erdland, A.* (1981), Die Abstimmung der Aktiv- und Passivgeschäfte einer Bank aus Sicht der Bankenaufsicht, in: M. Bitz (Hrsg.), Bank- und Börsenwesen, Band 2: Geschäftspolitik der Banken, München 1981, S. 127–175. – *Europäische Zentralbank* (Hrsg.) (2004), Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet – Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems, Frankfurt 2004. – *Fischer, O.* (1956), Bankbilanzanalyse, dargestellt am Beispiel der Aktienbanken, Meisen-

heim/Glan 1956. – *Fischer, J.* (1983), Die Entwicklung der Grundsätze II und III KWG, in: *Bankinformation*, 10. Jg. (1983), H. 10, S. 45–48. – *Freise, B./Schakat, S.* (1999), Liquiditätsrisiken besser im Griff, in: *update*, 4/1999, S. 20–22. – *Grelck, M./Rode, M.* (1999), Der neue Liquiditätsgrundsatz, in: *ZfgK*, 52. Jg. (1999), S. 68–71. – *Härle, D.* (1961), Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961. – *Härle, D.* (1970), Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, in: H. Janberg (Hrsg.), *Finanzierungs-Handbuch*, Wiesbaden 1970, S. 89–110. – *Hartmann-Wendels, T./Pfungsten, A./Weber, M.* (2000), *Bankbetriebslehre*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 2000 – *Hartmann-Wendels, T./Wendels, C.* (1999), Finanzierungsgrundsatz II, in: *WISU*, Studienblatt 7/1999. – *Heinrich, W./Sperrhacke, V.* (1999), Neuer Liquiditätsgrundsatz – ein aufsichtlicher und produktpolitischer Überblick, in: *Die Sparkasse*, 116. Jg. (1999), S. 212–216. – *Hoffmann, H.* (1967), *Dispositionsregeln zur Solvenzsicherung von Depositenbanken*, Saarbrücken 1967 (zugl. Diss. Univ. Saarbrücken). – *Hofmann, G./Werner, J.* (1999), Der neue Liquiditätsgrundsatz II – eine bankaufsichtliche Beurteilung, in: *Sparkasse*, 116. Jg. (1999), S. 23–28. – *Kirmße, S./Siemes, A.* (1999), Der neue Grundsatz II – eine kritische Betrachtung der Erfassung unechter Pensionsgeschäfte, in: *ZfgK*, 52. Jg. (1999), S. 1116–1118. – *Krümmel, H.-J.* (1968), Liquiditätssicherung im Bankwesen (Teil I), in: *Kredit und Kapital*, 1. Jg. (1968), S. 247–307. – *Krümmel, H.-J.* (1984), Schutzzweck und Aufsichtseingriffe – Über den Run auf die Bankschalter und seine Verhinderung, in: *Kredit und Kapital*, 17. Jg. (1984), S. 474–489. – *Krumnow, J./Sprißler, W./Bellavite-Hövermann, Y./Kemmer, M./Steinbrücker, H.* (1994), *Rechnungslegung der Kreditinstitute – Kommentar zum Bilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechKredV*, Stuttgart 1994. – *Lorenz, H.-P.* (1998), Die Goldene Bankregel gilt nicht mehr, in: *Bankmagazin*, o. Jg. (1998), H. 7, S. 32–36. – *Mantzke, I.* (1994), Liquiditätsnormen als bankaufsichtsrechtliches Instrument – eine vergleichende Analyse im Europäischen Binnenmarkt, Frankfurt/Main [u.a.] 1994 (zugl. Diss. Univ. Frankfurt/Main). – *Mellerowicz, K.* (1967), *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, Bd. III, 12. Aufl., Berlin 1967. – *Meyer zu Selhausen, H.* (2001), Liquiditätspolitik der Banken und Liquiditätsgrundsätze, in: W. Gerke/M. Steiner (Hrsg.), *Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens*, 3. Aufl., Stuttgart 2001, Sp. 1503–1515. – *Mülhaupt, L.* (1980), *Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der Banken – Struktur und Grundprobleme des Bankbetriebs und des Bankwesens in der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Wiesbaden 1980. – *Ortner, R.* (1983), Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum § 13 KWG 1979 (Zahlungsbereitschaft) unter Berücksichtigung ausländischer Aufsichtsnormen, in: *ÖBA*, 31. Jg. (1983), S. 317–334. – *Reinicke, T.* (2000), Der neue Liquiditätsgrundsatz, in: *Bankinformation/Genossenschaftsforum*, 27. Jg. (2000), H. 6, S. 66–68. – *Reischauer, F./Kleinhans, J.*, *Kreditwesengesetz*, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungslieferung 4/02), Berlin. – *Rixen, H.-H.* (1999), Neuer Grundsatz II: Liquiditätsadäquanz nach dynamischen Maß, in: *Die Bank*, o. Jg. (1999), S. 248–251. – *Scheidl, K.* (1970), Zum Problem bankbetrieblicher Dispositionsregeln, in: H. Linhardt (Hrsg.), *Dienstleistungen in Theorie und Praxis*, Stuttgart 1970, S. 161–182. – *Schierenbeck, H.* (1994), *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, Bd. 2: Risiko-Controlling und Bilanzstrukturmanagement, 4. Aufl., Wiesbaden 1994. – *Schierenbeck, H.* (1997), *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, Bd. 2: Risiko-Controlling und Bilanzstrukturmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden 1997. – *Schierenbeck, H.* (2003), *Ertragsorientiertes Bankmanagement*, Bd. 2: Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung,

8. Aufl., Wiesbaden 2003. – *Schiller, B./Wiedemeier, I.* (1998), Chronologie der Bankenaufsicht, in: *ZfgK*, 51. Jg. (1998), S. 757–758. – *Schneider, M.* (1989), Die Harmonisierung der Bankenaufsicht, in: H. Rehm (Hrsg.), *Perspektiven für den europäischen Bankenmarkt*, 2. Aufl., Bonn 1989, S. 243–259. – *Schulte, M.* (1997), *Bank-Controlling II: Risikopolitik in Kreditinstituten*, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1997. – *Spörk, W.* (2000), Erfassung und wertmäßiger Ansatz von Wertpapieren als Liquidität erster Klasse im neuen Liquiditätsgrundsatz II, in: Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, Abteilung Bankwirtschaft, *Mitteilungen und Berichte* Nr. 83, 31. Jg. (2000), S. 97–102. – *Spörk, W./Auge-Dickhut, S.* (1999), Die neue Liquiditätskennzahl – eine geeignete Größe zur Beurteilung der Liquidität von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen?, in: *ZfgK*, 52. Jg. (1999), S. 181–188. – *Stützel, W.* (1983), *Bankpolitik – heute und morgen*, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1983. – *Süchting, J./Paul, S.* (1998), *Bankmanagement*, 4. Aufl., Stuttgart 1998. – *Waschbusch, G.* (2000), *Bankenaufsicht: die Überwachung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Gesetz über das Kreditwesen*, München/Wien 2000. – *Witte, E.* (1963), *Die Liquiditätspolitik der Unternehmung*, Tübingen 1963.

Zusammenfassung

Der Grundsatz II der BaFin – eine kritische Beurteilung (Teil I)

In diesem Beitrag wird ausgehend von einer Systematisierung der Liquiditätsrisiken bei Kreditinstituten deren aktuelle bankaufsichtliche Behandlung im Rahmen des Grundsatzes II der BaFin dargestellt. Es wird gezeigt, dass verglichen mit den bisherigen Liquiditätsgrundsätzen II und III der Aufbau des aktuellen Grundsatzes II grundsätzlich geändert worden ist. Der Fokus liegt nunmehr auf dem kurzfristigen Bereich bis zu einem Jahr, für den eine Unterteilung in 4 Laufzeitbänder vorgesehen ist. Die Zahlungsmittelbestände und die im Wesentlichen aus Vermögensbeständen abgeleiteten Zahlungsmittelzuflüsse sind dabei ins Verhältnis zu den Zahlungsverpflichtungen zu setzen. Dabei werden Zahlungen bei hoher Liquiditätswirksamkeit direkt im 1. Laufzeitband berücksichtigt und die übrigen entsprechend der Restlaufzeit den Laufzeitbändern zugeordnet. Die Einhaltung des Grundsatzes wird ausschließlich anhand der 1-Monats-Kennziffer beurteilt, wohingegen die für die übrigen Laufzeitbänder zu bildenden Beobachtungskennziffern nur nachrichtlichen Zwecken dienen. In Teilbereichen ist eine von der Bilanzierung abweichende, näher an den Liquiditätseffekten orientierte Erfassung von Geschäften vorgeschrieben. Im Zuge der Ausweitung des Geltungsbereichs der Liquiditätsgrundsätze auf Finanzdienstleistungsinstitute wurde eine Reihe von Ausnahmeregelungen notwendig, um Instituten mit abweichenden Geschäftsstrukturen eine Einhaltung der Grundsätze zu ermöglichen. (JEL G18, G21, G28)

Summary

Principle II of the German Financial Supervisory Authority (BaFin) – A Critical Review (Part I)

Assuming that the liquidity risks faced by credit institutions have been systematised, this article describes the current treatment of credit institutions for banking supervisory purposes within the framework of principle II of BaFin. It shows that – compared with the preceding liquidity principles II and III – the structure of the present principle II has been subject to fundamental change. The focus is henceforth on the short-term area of up to one year for which a subdivision by four maturity bands has been envisaged. The liquid assets of credit institutions and the additions thereto largely originating in property stocks must be related to their payment obligations. In this context, payments of great relevance for the liquid resources of institutions are directly taken into account in the first maturity band whilst the other outflows of liquid resources are accommodated in the other maturity bands according to their probable residual maturities. The question whether this principle has been duly complied with is assessed exclusively on the basis of one-month liquidity ratios whereas the observation ratios to be computed for the other maturity bands are only meant to satisfy information needs. For certain sub-areas there is a legal requirement to record transactions off the balance sheet in a manner more closely oriented to liquidity effects. The extended scope of application of the liquidity principles has generated a need for adopting a number of exceptions so as to enable financial institutions with deviating business structures to meet these principles.

Résumé

Le principe II du BaFin – une évaluation critique (Partie I)

A partir d'une systématisation des risques de liquidité des établissements bancaires, l'auteur présente leur réglementation de surveillance bancaire dans le cadre du principe II du BaFin (organisme de tutelle du secteur bancaire allemand). Il montre que le principe actuel II diffère fondamentalement des principes existants de liquidité II et III. Ce principe se concentre sur le domaine à court terme jusqu'à un an pour lequel une division en 4 périodes d'échéance est prévue. Les moyens de paiement existants et les flux de moyens de paiement dérivés essentiellement des avoirs doivent être mis en rapport avec les obligations de paiement. Les paiements qui ont un effet important sur la liquidité sont directement pris en compte dans la première période d'échéance et les autres paiements sont attribués aux périodes d'échéance restantes. Le respect du principe est évalué exclusivement à l'aide d'un indice d'un mois. Les indices d'observation pour les autres échéances sont à titre purement informatif. Dans des domaines partiels, il est prescrit une détermination des transactions qui s'oriente davantage aux effets de liquidité. Dans le cadre de l'élargissement du domaine d'application des principes de liquidité aux institutions de services financiers, une série de règlements d'exception ont été nécessaires pour permettre aux instituts avec des structures différentes de respecter les principes.